Zeitschrift: Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie
Band: 12 (1898)

Artikel: Kinder in Polizei- und Gerichtsgefängnissen [Fortsetzung]
Autor: Zastiera, Raymund
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-761840

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wenn der Apostel ganz allgemein sagt: „Sicut per unum hominem peccatum in hunc mundum intravit, et per peccatum mors, et ita in omnes homines mors pertransiit, in quo omnes peccaverunt“ (Rom. 5, 12); und „eramus natura filii irae“ (Eph. 2. 3).

KINDER IN POLIZEI- UND GERICHTS-GEFÄNGNISSEN.

Von FR. RAYMUND ZASTIERA, Ord. Praed.
Doktor der Rechte.

(Fortsetzung von Bd. XI. S. 470.)

V.

Nachdem wir oben die Bestimmungen der meisten modernen Strafgesetze in Hinsicht der strafrechtlichen Altersgrenze berührt und besonders die uns am nächsten liegenden, nämlich das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich sowie das österreichische Strafgesetz und den österreichischen Entwurf vom Jahre 1889 diesbezüglich näher betrachtet haben, erübrigt uns noch die Aufgabe, auch einem anderen neuesten Gesetzentwurfe unsere eingehendere Aufmerksamkeit zuzuwenden, welcher für die von uns behandelte Frage von der gröfsten Wichtigkeit erscheint. Es ist dies der von der Kommission der Internationalen Kriminalistenvereinigung (Gruppe Deutsches Reich) ausgearbeitete und im Auftrage derselben von Dr. Appelius veröffentlichte Bericht und Gesetzentwurf „Über die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder“ (Berlin, Guttentag 1892 S. 234).

Der Grund, warum wir diesen Gesetzentwurf einer besonderen Betrachtung unterziehen müssen, liegt, — abgesehen von der hervorragenden Stellung, welche seine Verfasser in der heutigen Strafrechtswissenschaft einnehmen, — insbesondere darin, dafs derselbe einerseits sowohl dem im deutschen Reichsjustizamte bereits vorliegenden und fertiggestellten Regierungsentwurfe betreffend die Behandlung jugendlicher Verbrecher, dessen Vorlage an den Reichstag erwartet wird, als auch manchen landesgesetzlichen bereits erlassenen oder geplanten Bestimmungen über die sog. staatliche Zwangserziehung (in den einzelnen Bundesstaaten) zu Grunde liegt, — andererseits aber überhaupt für die in der neuesten Strafgesetzgebung allgemein herrschende Richtung

so charakteristisch ist und ein so treffendes Bild der diesbezüglich in fast allen Staaten maſsgebenden Tendenzen darbietet, daſs das über ihn Gesagte und die ihm gewidmete Kritik ipso facto auch auf viele andere neueste Gesetze und Entwürfe anderer Staaten, von denen wir ja selbstverständlich hier nicht jeden im einzelnen behandeln können, angewendet werden kann.

Wir sind durchaus keine Gegner der von der internationalen Kriminalistenvereinigung vertretenen Bestrebungen, insoweit dieselben dahin zielen, endlich auch den thatsächlichen Verhältnissen, welche für die früheren sog. klassischen Strafrechts-Schulen ja überhaupt nicht existierten, wenigstens einigermaſsen Rechnung zu tragen und den schreiendsten, seit vielen Jahrzehnten herrschenden Miſsständen auf dem Gebiete der modernen Strafrechtspflege gegen Kinder durch Erhöhung der strafrechtlichen Altersgrenze etc. teilweise abzuhelfen, und wir anerkennen freudig die Verdienste, welche sich manche Mitglieder der Vereinigung in dieser Hinsicht erworben haben, obwohl es diesbezüglich meistens leider bei bloſsen Velleitäten geblieben ist.

Allein es läſst sich andererseits auch nicht verkennen, daſs gerade jene unheilvollen Anschauungen, welche den gerügten entsetzlichen Verirrungen und Misständen in der Strafrechtspflege seit Beginn der sog. Aufklärungsperiode zu Grunde lagen und insbesondere auch heute noch allgemein zu Grunde liegen, d. h. die ganz irrige Auffassung des Wesens und Zweckes des staatlichen Strafrechtes überhaupt und die doktrinären, von der Wirklichkeit nicht bloſs absehenden, sondern ihr direkt entgegengesetzten Lehrmeinungen und Hypothesen über die Bedeutung und Wirksamkeit der Freiheitsstrafe an sich, sowie des Gefängniswesens im besonderen, auch den Vorschlägen der Vereinigung zur Grundlage dienen, ja daselbst zu einer extremen Entwicklung gelangt sind, wie dies unter anderem besonders in der absoluten Ausschlieſsung jeder körperlichen Züchtigung auch bei Kindern, — in der ausschlieſslichen und, wie offen zugestanden wird, vom rechtlichen Standpunkte aus gänzlich unbegründeten, sondern nur zum Zwecke einer utopistischen „Heilung und Besserung“ erfolgenden übermäſsigen Anwendung der Gefängnisstrafen — und endlich in dem geradezu unglaublichen Umfange, in welchem der Entwurf die strafrechtliche Zwangserziehung in Anwendung bringen will u. s. f., zu Tage tritt. Und wenn daher der Entwurf allerdings auch manche Bestimmungen enthält, welche auf den ersten Blick einen günstigen Eindruck machen, wie z. B. die Ausschlieſsung jeder strafrechtlichen Verfolgung vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre, § 1, die ausschlieſsliche Anwendung

der Einzelhaft bei Kindern unter achtzehn Jahren, §§ 78, 82, die Zulässigkeit der bedingten Verurteilung §§ 65—67[1] etc., so können uns diese anscheinenden Vorzüge, — auch abgesehen, davon, dafs die betreffenden Bestimmungen, wenigstens in der vom Entwurfe geplanten Weise und Ausdehnung, praktisch ganz undurchführbar sein dürften, — doch weder mit den zahlreichen, geradezu unerträglichen inneren Widersprüchen versöhnen, welche der Entwurf in sich birgt, noch uns über die grofsen Gefahren täuschen, welche die daselbst zum Ausdrucke gelangenden, auf den extremsten Hypothesen der Besserungs- und Präventionstheorie beruhenden, bereits nahezu kommunistischen Tendenzen herbeizuführen geeignet sind.

Nach dem Entwurfe ist bei Kindern unter vierzehn Jahren die strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen; die Untersuchung wegen der von solchen Kindern begangenen strafbaren Handlungen ist von dem Vormundschaftsgerichte durchzuführen, welches nach Feststellung des Thatbestandes entweder auf Übergabe an die häusliche Züchtigung oder, falls diese nicht hinreichend ist, sofort auf staatliche Zwangserziehung zu erkennen hat, §§ 1, 2, 15; — Kinder und jugendliche Personen vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre unterliegen der strafrechtlichen Verfolgung, und kann gegen dieselben entweder auf Strafe oder auf Zwangserziehung oder auf beides erkannt werden. Als Strafen sind bei solchen jugendlichen Personen, abgesehen von Verweis und Geldstrafe, ausschliefslich Gefängnisstrafen zu verhängen, und zwar bei schwereren Verbrechen Gefängnis in der Mindestdauer eines Jahres, bei Vergehen Gefängnis nicht unter einem Monat und bei Übertretungen Haft in der Mindestdauer von zwei Wochen, §§ 4, 5; — Kinder, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auch ohne Vorliegen einer strafbaren Handlung ohne weiters zur Zwangserziehung[2] verurteilt werden, wenn „sittliche Verwahrlosung festgestellt ist oder ... zu befürchten ist". —

---

[1] Wir sind allerdings principiell durchaus keine Anhänger des Systems der sog. bedingten Verurteilung, weil dieselbe an sich auf irrigen Grundsätzen der Besserungstheorie beruhend mit dem eigentlichen Wesen und Zwecke des staatlichen Strafrechtes nur schwer vereinbar ist; allein, so wie die Dinge in der heutigen Strafrechtspflege nun einmal liegen, müssen wir dieselbe als das bei weitem geringere von zwei Übeln ansehen und als ein wertvolles Mittel schätzen, um vorläufig wenigstens einen Teil der von der Gefängniskorruption bedrohten Jugend zu retten.

[2] Der Entwurf gebraucht statt des bisher üblichen Ausdruckes: „Zwangserziehung" offenbar besonders aus euphemistischen Rücksichten

Was nun zunächst die Behandlung jener straffälligen Kinder[1] anbelangt, welche sich vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre irgend einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, so tritt uns in diesen Bestimmungen des Entwurfes eine sofort auffallende, überaus seltsame Lücke entgegen; denn gerade auf jene Fragen, zu deren Lösung ja der Entwurf angeblich bestimmt ist und erlassen wird, und um die es sich eben auch in erster Linie handelt, gibt der Entwurf eigentlich gar keine Antwort und hüllt sich diesbezüglich in ein zweideutiges Schweigen.

Dies gilt vor allem hinsichtlich der überaus wichtigen und praktischen Frage der polizeilichen Verfolgung d. h. der Bestrafung von unmündigen Kindern wegen Übertretungen gegen die Polizeivorschriften (bzw. Landesgesetze). Denn der Entwurf begnügt sich, in § 1 lediglich die strafgerichtliche Verfolgung von Kindern unter 14 Jahren auszuschliefsen, woraus notwendig die Absurdität sich ergeben würde, dafs es bei der bei unmündigen Kindern ohne jede Altersbeschränkung bisher gesetzlich zulässigen und üblichen polizeilichen Verfolgung und Einschliefsung in die polizeilichen Gefängnisse auch künftig verbleiben solle. Der Bericht weist zwar an anderer Stelle (S. 111) darauf hin, dafs die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Polizeistrafrecht zu mannigfaltig seien, und daher deren Regelung in den Entwurf nicht hineingehöre, sondern angeblich Verwaltungssache sei; allein diese Ausrede trifft hier offenbar nicht zu, da ja selbst die gröfste Mannigfaltigkeit der strafpolizeilichen Bestimmungen gewifs kein Hindernis dafür sein kann, auch die polizeilichen Gefängnisstrafen bei unmündigen Kindern, wie der Entwurf hinsichtlich der strafgerichtlichen Verfolgung es thut, einfach auszuschliefsen.

Dies gilt aber in noch höherem Grade auch bezüglich der Frage, wie jene unmündigen Kinder (unter 14 Jahren) zu behandeln seien, welche sich gegen das Strafgesetz verfehlt haben, und für welche einerseits wegen ihrer Jugend die gerichtlichen

---

die neue Bezeichnung „staatlich überwachte Erziehung". Wir wollen uns jedoch auch fernerhin nur des bisher gebräuchlichen und bei weitem sachgemäfseren und einfacheren Namens „Zwangserziehung" bedienen.

[1] Wir vermeiden hier wie an anderen Stellen absichtlich den von der modernen Terminologie und auch vom Entwurfe ausschliefslich gebrauchten, aber durchaus unpassenden, irreführenden und empörenden Ausdruck: „Jugendliche Verbrecher" und protestieren dagegen, dafs man unmündige Kinder, welche sich irgend einer der absurden Übertretungen der modernen Straf- oder Polizeigesetze schuldig gemacht haben, ohne Unterschied einfach „Verbrecher" nenne, was man bei Erwachsenen nicht zu thun wagt, denn dann wären thatsächlich mindestens zwei Drittel der Gesamtbevölkerung „Verbrecher".

und polizeilichen Freiheitsstrafen absolut ungeeignet sind, andererseits aber doch die bloſs häusliche Züchtigung im einzelnen konkreten Falle aus irgend welchen Ursachen nicht vollkommen ausreicht. Man sollte es doch für gar nicht denkbar halten, daſs jemand allen Ernstes als einziges und ausnahmsloses Strafmittel für alle diese Fälle die staatliche Zwangserziehung vorschlagen könnte! Im Entwurfe aber ist auch dies zur Wirklichkeit geworden; er bestimmt ganz einfach (§ 15), daſs die strafbaren Handlungen der Kinder unter 14 Jahren vom Vormundschaftsgerichte untersucht werden sollen, und daſs dasselbe, wenn die Kinder einer strafbaren Handlung überführt erachtet werden, dieselben entweder der häuslichen Züchtigung zu überweisen oder die staatliche Zwangserziehung über sie zu verhängen habe. Es sollen also nach dem Entwurfe künftig alle jene zahllosen jugendlichen Wildfänge, welche irgend einen Unfug angestellt haben, für dessen Bestrafung, obwohl er vielleicht an sich ganz unbedeutend ist, doch die häusliche Züchtigung, sei es wegen der allzu groſsen Zärtlichkeit der Eltern oder aus sonstigen Gründen, nicht hinreicht, ausnahmslos ohne weiters in die staatlichen Zwangshäuser gesteckt werden, d. h. statt wie bisher wenigstens nur auf eine urteilsmäſsig festgesetzte kurze Zeit in die Gefängnisse eingeschlossen zu werden, sollen sie nunmehr auf unbestimmte, lediglich vom freien Ermessen der Exekutivbehörde abhängige, jedenfalls aber jahrelange oder wenigstens monatelange Dauer (§§ 33, 34, 46 ff.) in Zwangshäuser gesperrt werden, welche zwar nicht den Namen Gefängnis tragen, aber im Wesen doch nichts anderes sind und hinsichtlich ihrer demoralisierenden Wirksamkeit mit allen übrigen Detentionsanstalten wetteifern![1]

---

[1] Über die diesbezügliche Beschaffenheit der staatlichen Korrektions-, Besserungs- und Zwangserziehungshäuser vergleiche man das im I., II. und VI. Teile dieser Abhandlung Angeführte.

Diese excessive Anwendung der Zwangserziehung aber läſst die vom Entwurfe bestimmte scheinbare Ausschlieſsung jeder strafrechtlichen Verfolgung von Kindern unter 14 Jahren überhaupt in einem überaus zweifelhaften Lichte und als eine Maſsregel erscheinen, welche, statt die strafrechtliche Lage der Jugend zu verbessern, lediglich den Deckmantel zu einer unerhörten Ausnahmebestimmung gegen die Jugend zu bilden hat. Denn was würden wohl unsere Besserungstheoretiker dazu sagen, wenn man ihnen allen Ernstes den Vorschlag machen wollte, daſs sie künftighin von jeder strafrechtlichen Verfolgung befreit, dafür aber die untersten Gerichts- oder Polizeibehörden berechtigt sein sollen, sie im Falle irgend welcher Gesetzesübertretung oder aus sonstigen bloſsen Opportunitätsgründen nach Belieben auf unbestimmte Zeit in ein Besserungshaus zu sperren?

So unbegreiflich nun auch eine solche Beantwortung und Lösung der vorliegenden inhaltsschweren socialen Frage für den gewöhnlichen natürlichen Menschenverstand erscheinen mag, so stellt sie sich doch als leicht erklärlich, ja selbstverständlich dar, wenn man die Principien in Betracht zieht, auf denen der Entwurf beruht, und die eben konsequenterweise notwendig zu solchen und ähnlichen absurden und paradoxen Ergebnissen führen müssen und thatsächlich führen. — Wenn man von dem Grundsatze ausgeht, dafs der Staat alles in allem sei, und dafs alles nur in ihm, durch ihn und für ihn sei; — wenn man eine unveränderliche natürlich-sittliche Ordnung nicht anerkennt, — wenn man daran festhält, dafs Unterricht und Erziehung in erster Reihe Staatssache seien und die Familie, Kirche u. s. w. nur als Mandatsträger des Staates ansieht und duldet, — wenn man die Willensfreiheit und den Schuldbegriff leugnet, und als Rechtsgrund und Zweck des staatlichen Strafrechtes ausschliefslich die „Heilung und Besserung" aufstellt, — wenn man ferner als einziges Mittel für diese vom Staate zu besorgende Heilung und Besserung das Gefängnis, d. h. die zwangsweise Einsperrung auf die oder jene Art, unter diesem oder jenem Namen betrachtet und daher insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ein anderes Strafmittel als solche Freiheitsstrafen nicht kennt und nicht kennen will, andererseits aber das Gefängnis unter dem bisherigen Namen bei Kindern doch nicht mehr beantragen kann, weil ja eben der Entwurf ausdrücklich zu dem Zwecke erlassen werden soll, um die entsittlichende Wirkung der bisherigen Gefängnisstrafen bei Kindern zu beseitigen, — dann bleibt allerdings nichts anderes übrig, als die gepriesene staatliche Zwangserziehung, d. h. die Einsperrung unter einem anderen neuen Namen. Andere Strafmittel, wie z. B. Schulzucht, körperliche Züchtigung u. s. w. könnte man eben, so nahe dieselben auch liegen, nur dann erblicken, wenn man sich über die engherzigen Vorurteile und den so beschränkten Gesichtskreis der Besserungsdoktrin erheben könnte, was aber für einen modernen Besserungsgelehrten und echten Rationalisten auf die Dauer schlechthin unmöglich ist und selbst im Falle eines Versuches erfahrungsgemäfs nur zu bedenklichen Gemütsstörungen und Zornesausbrüchen führt.

„Schulzucht", welch barbarisches Wort für unsere humanen Leisetreter! In den modernen Staaten, wenigstens in Deutschland und Österreich, gibt es keine Schulzucht mehr, sie ist mit der hohen, allseitigen Wissenschaft, welche hier gelehrt werden soll, nicht mehr vereinbar. Von einer Züchtigung kann höchstens noch bei dem Lehrer die Rede sein, wenn er, weil er sich

vielleicht keinen anderen Rat mehr wufste oder etwa gar in einer reaktionär-atavistisch-retrograden Anwandlung gegen alles bestehende Recht und Gesetz, von den allein zulässigen moralischen Erziehungsmitteln zu den naturgemäfseren und handgreiflicheren früherer Zeiten übergegangen ist und nun zum Gaudium seiner Zöglinge von den verschiedenen kompetenten Behörden in Disciplinar- und Strafuntersuchungen gezogen wird. — Wie konnte er aber auch sich so weit vergessen und zu so rohen Strafmitteln greifen, da ihm doch die weise, moderne Gesetzgebung so unübertreffliche, pädagogische und der Menschenwürde entsprechende Strafmittel an die Hand gegeben hat! Er braucht sich ja nur z. B., wenn seine Schüler gar zu sehr ausarten, was wohl jeden Tag vorkommen dürfte, mit ihnen nach beendeter Schule strafweise auf ein oder mehrere Stunden ins Schulzimmer einzusperren und mit ihnen Strafarbeiten zu machen! Nur mufs er sich da allerdings wieder in acht nehmen, dafs er nicht etwa handgemein mit ihnen werde, und deshalb recht diplomatisch vorgehen, um die jungen Löwen zu besänftigen, sonst könnte er leicht wieder in bedenkliche Untersuchung wegen Mifshandlung, körperlicher Verletzung oder noch ärgerer Dinge kommen! Das Beste aber ist, er wendet sich an die Polizei, wie dies schon vielfach, ja fast allgemein üblich ist.[1]

Und bei einer solchen Sachlage ist es allerdings auch erklärlich, warum man im Strafgesetze mit Übergehung der Schule, die doch sonst das eigentliche Organ ist, durch welche der Staat bisher die ihm gegenüber den Eltern zustehenden oder von ihm sich wenigstens angemafsten Erziehungsrechte ausübt, sofort gleich zur Polizei und Zwangserziehung greift. Denn wenn die heutige Schule nicht einmal mehr die notwendigen Mittel besitzt, um die während der Schulstunden selbst vorfallenden Unordnungen hintanzuhalten oder wenigstens entsprechend zu ahnden, wenn sich die Lehrer selbst zu ihrem Schutze an die Polizeigewalt wenden müssen, wenn man, wie bereits erwähnt wurde, z. B. in Wien und anderen Grofsstädten die Lehrer sogar mit eigenen Legitimationskarten zu versehen für nötig fand, mit welchen sie sich der Hilfe der Polizeiorgane schneller versichern können, wenn man eigene Strafklassen in den städtischen Volks- und Bürgerschulen errichten mufs und sogar schon daran geht, in diesen

[1] Man vergleiche hierüber u. a. W. Fett, Handbuch des Deutschen Schulstrafrechtes, Langensalza 1889, S. 490, wo diesem Umstande die ungewöhnlich ungünstigen Verhältnisse, wie sie in der Statistik der jugendlichen „Verbrecher" in Sachsen in den letzten Jahrzehnten zn Tage traten, zugeschrieben werden.

Schulklassen statt der Schulbänke eigene Zwinger oder Käfige für die über jeden Prügel erhabenen sakrosankten modernen Sprößlinge einzurichten u. s. f., dann kann man freilich nicht etwa auch noch die außerhalb der Schule vorkommenden strafbaren Thaten dieser Kinder der Schule zur Züchtigung zuweisen, da dies ja nur ein ganz vergeblicher Umweg wäre, der schließlich doch wieder zur allweisen, allerziehenden Polizei und ihren moralduftenden Arresten führt.

Ja diese körperliche Züchtigung! Der Entwurf geht selbstverständlich mit stillschweigender Verachtung an diesem barbarischen Strafmittel vorüber. Lediglich in den Motiven wird etwas kleinlaut nebenbei erwähnt, daß dieselbe zwar in vielen eingelaufenen Gutachten gefordert wurde, daß es aber zwecklos sei, auf die Gründe, warum dieselbe abgelehnt werde, näher einzugehen, „weil darüber schon so vieles (?) geschrieben worden sei, und weil die Entscheidung dieser Frage mehr Gefühlssache sei und auf Erwägungen beruhe, welche der (modernen) Strafrechtspflege ferne liegen". — Also die körperliche Züchtigung eine bloße „Gefühlssache"! Gewiß doch schon ein Fortschritt in der Beurteilung derselben, den wir dankbar anerkennen; bisher durfte man sie, wenn man nicht der strafrechtswissenschaftlichen Exkommunikation verfallen wollte, nur als „Barbarei, menschenunwürdig" etc. bezeichnen. Es ist dies doch eine kleine Rechtfertigung resp. Rehabilitierung für jene von Adam bis Thomasius reichenden Zeitalter, über die ja ohnehin schon längst der moderne Stab gebrochen worden ist; es ist dies auch eine Rechtfertigung für die längst veraltete und überholte arme Natur selbst, welche in ihrem Unverstande sogar in dem erhabenen 19. Jahrhunderte noch alljährlich und allerorten, — selbst in dem in wissenschaftliches und Kanzleipapier eingewickelten Deutschland, — Ruten und Stöcke in reichster Auswahl aus dem Boden schießen läßt, aber noch nicht ein einziges Korrektions- oder Zwangserziehungshaus oder sonstiges Gefängnis hervorgebracht hat, welche man daher erst mit großen Kosten künstlich errichten und nach kurzer Zeit gewöhnlich immer wieder reformieren, d. h. anders benennen muß, wenn die Früchte, die sie hervorbringen, schließlich gar zu offenbar und gemeingefährlich werden.

Wenden wir uns nun zu den Bestimmungen des Entwurfes betreffend die straffälligen Kinder und jugendlichen Personen vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre, so stehen wir auch hier wieder vor einer nicht geringen Überraschung. — Darüber besteht kein Zweifel und

ist alles einig, dafs die heutigen Freiheitsstrafen in Bezug auf Kinder entsittlichend wirken, ja die Beseitigung bzw. Einschränkung der „kurzzeitigen Freiheitsstrafen“ ist gerade, und mit vollem Rechte, einer der Hauptprogrammspunkte der internat. Kriminalisten-Vereinigung, aus deren Mitte dieser Entwurf hervorgegangen ist.

Nun ist es doch klar, dafs die besondere Hervorhebung und Betonung gerade der „kurzzeitigen Freiheitsstrafen“ in erster Reihe doch nur aus dem Grunde geschieht, weil dieselben wegen ihres massenhaften Vorkommens die gröfste praktische Bedeutung haben, so dafs ihnen gegenüber die Frage bezüglich der relativ seltenen langzeitigen Freiheitsstrafen von geringerer Wichtigkeit ist; nicht aber etwa deswegen, weil vielleicht die langzeitigen Gefängnisstrafen besser wären. Denn niemand wird vernünftigerweise leugnen können, dafs, wenn schon die kurzen Gefängnisstrafen demoralisieren, dies die längeren in noch höherem Grade thuen, indem sie die in der ersten Zeit der Einschliefsung vollzogene Entsittlichung durch die lange Fortdauer der demoralisierenden Einflüsse und häufigere Wiederholung der Depravationsakte soweit möglich noch vertiefen und habitualisieren.

Allein der Entwurf ist anderer Ansicht; er bewegt sich in einem Gedankengange, den wir allen Lehrern der Logik als ein besonders instruierendes Beispiel eines allseitigen Sophisma empfehlen möchten, und welcher ungefähr folgendermafsen lautet:

Major: Die Kinder sollen nicht wie bisher durch die Gefängnisstrafen demoralisiert, sondern vielmehr gebessert werden.

Minor: Aber schon durch die kurzzeitigen Gefängnisstrafen werden die Kinder erfahrungsgemäfs demoralisiert.

Consequens: Also mufs man bei Kindern statt der bisherigen kurzzeitigen Gefängnisstrafen langzeitige anwenden.

Während nämlich die nach dem Deutschen Strafgesetzbuche derzeit zulässige Mindestdauer sowohl der Gefängnis- wie der Haftstrafen nur einen Tag beträgt, und dies bei Erwachsenen nach dem Entwurfe auch künftig so bleiben soll, soll bei Kindern die Ausnahmebestimmung eintreten, dafs die über sie zu verhängenden Freiheitsstrafen bei Gefängnis mindestens ein Jahr, bzw. einen Monat, bei Haft mindestens zwei Wochen dauern müssen. Zugleich wird in den Motiven (S. 111) bemerkt, dafs auch die Polizeibehörden im Verwaltungswege veranlafst werden sollen, künftig über Kinder und Jugendliche statt der kurzzeitigen nur längere Gefängnisstrafen zu verhängen.

So also stellen sich die Herren Verfasser des Entwurfes die „Beseitigung der kurzzeitigen Haftstrafen“ bei Kindern vor! Da mufs man im Interesse der armen Kinder, zu deren Gunsten dieser Gesetzentwurf erlassen werden soll, wohl ausrufen: Timeo Danaos et dona ferentes, d. h. zu deutsch: Die Besserungsdoktrinäre sind gerade dann am meisten zu fürchten, wenn sie bessern und reformieren wollen. Wenn es noch eines Beweises für die in unseren früheren Artikeln aufgestellten Behauptungen über die wirklichen Tendenzen und verderblichen Folgen der modernen Besserungstheorieen bedürfte, so wäre er wohl hier in schlagender Weise erbracht!

Charakteristisch ist auch die Begründung dieser drakonischen Mafsregeln gegen die Kinderwelt in den Motiven (S. 111): „Eine Strafe unter zwei Wochen ist für den Jugendlichen nichts.“ — Wir geben gerne zu, dafs zwei oder drei Tage in unseren heutigen Gefängnissen zugebracht unter sachverständiger kriminalpädagogischer Leitung, mit schändlichen Zoten, Schilderung und Erzählung verbrecherischer Grofsthaten und gewürzt mit unzüchtigen Experimenten und Gewaltthaten für unsere Kinder „nichts“ sind, oder vielmehr noch weniger als „nichts“. Dafs aber einige oder auch nur ein Tag, zugebracht in strenger Einzelhaft bei Wasser und Brot, nichts seien, ist eine doppelt eigentümliche Behauptung in unserer sonst so feinfühligen Zeit, welche selbst die so milden Fastengebote der Kirche schon als eine übermäfsige und zu strenge Ascese ansieht. Der Junge, welcher einen strafbaren Unfug angestellt hat und dafür in strengem Einzelarrest fastend und frierend auch nur einen Tag zugebracht und nach Umständen noch eine tüchtige Portion Prügel dazu erhalten hat, wird sich dies gewifs sehr wohl merken und sich nach Möglichkeit davor hüten, neuerlich zu einer so unangenehmen Behandlung den Anlafs zu geben.

Allein um alles dies handelt es sich bei den Besserungstheoretikern eben nicht; nicht die Abschreckung oder die Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung, nicht die Erhaltung des öffentlichen sittlichen und Rechtsbewufstseins oder die Einschränkung der Kriminalität sind ihr Ziel, nein, das sind längst überwundene Dinge: nur „Heilung, Besserung und Erziehung“ soll der Hauptzweck der modernen Strafrechtspflege sein; diese Besserung aber würde durch eine Einschränkung der Kriminalität und durch wirklich wirksame und abschreckende Strafmittel geradezu verhindert; sie kann nur in den Gefängnissen erzielt werden und zwar natürlich nicht etwa in einigen wenigen Tagen, sondern erst in längerer Zeit, und deshalb müssen an Stelle der

kurzzeitigen lange Freiheitsstrafen treten. In einem oder wenigen Tagen lernt der Knabe und das Mädchen zu wenig im Gefängnis, — leider beweist die Erfahrung das Gegenteil, — deshalb mufs man sie mindestens auf ein Jahr oder einen Monat einsperren, da kann man dann, wenigstens auf dem Papiere, besser experimentieren, bessern und erziehen!

„Nicht das Mafs der strafrechtlichen Schuld" — sagt der Bericht S. 108, — „soll, wie schon früher ausgeführt, fernerhin für die Schwere der Strafe mafsgebend sein, denn dann müfste die Strafe der Jugendlichen eine geringe sein, sondern der Zweck der Besserung, der mit der Strafe erreicht werden soll. . . ." „Bei Verbrechen (der Kinder) soll deshalb das Mindestmafs der ordentlichen Freiheitsstrafe nur ein Jahr, bei Vergehen einen Monat Gefängnis betragen. . . ." Und das ist noch sehr gnädig; denn der Bericht führt an, dafs von vielen Seiten der Vorschlag gemacht wurde, die Freiheitsstrafe bei Kindern überhaupt nur mit einem Mindestmafse von drei Monaten einsetzen zu lassen; das aber scheint selbst den Verfassern des Entwurfes zu stark gewesen zu sein, und sie fürchteten offenbar, die noch im Besitze ihrer natürlichen Vernunft befindlichen Unterthanen damit gar zu sehr auf die Probe zu stellen; denn der Bericht bemerkt hierzu, indem er hierbei vorsichtig den wundesten Punkt dieses neuesten kriminalpolitischen Systems berührt: „Das erscheint jedoch zu weit gegangen; wir können weder in allen Fällen sofort auf dreimonatliche Strafen erkennen, noch auch etwa die Schuldigen bei erster leichter Verfehlung ganz straflos lassen; wenn man jedoch die Gefängnisstrafe bei Vergehen mit einem Monate und bei Übertretungen die Haft mit zwei Wochen einsetzen läfst, dann ergeben sich keine Schwierigkeiten. . . ." „Mit einer Haftstrafe von zwei bis sechs Wochen läfst sich bei Übertretungen sehr wohl auskommen. . . ." —!

Dafs diese Herren damit keine Schwierigkeiten haben und sehr wohl auskommen, wollen wir nicht bezweifeln; eine andere Frage aber ist die, ob das deutsche Volk, welches ohnehin zu einem nicht geringen Prozentsatze bereits fast mehr in den verschiedenen Arresten, Gefängnissen und Zuchthausfabriken sitzt als zu Hause, damit auskommen wird. Dafs man mit solchen Vorschlägen überhaupt an die Öffentlichkeit zu treten wagt, ist ein peinliches Zeichen der Zeit; es wäre dies nicht möglich, wenn nicht das Volk selbst schon zu einem grofsen Teile, besonders infolge des unaufhörlichen, fruchtlosen, politischen Haders und der totalen Destruktion und Atomisierung der gesellschaftlichen Organisation

für seine vitalsten Interessen, für seine wirkliche Freiheit und Ehre und für die Forderungen der natürlichen Vernunft in hohem Grade teilnahmslos und ohnmächtig geworden wäre.

Fassen wir nun die Art und Weise ins Auge, in welcher der Entwurf diese langen Freiheitsstrafen an den Jugendlichen vollziehen will, so tritt uns hier die allbekannte, scheinbar so einfache und bestechende Bestimmung entgegen: „Jugendliche Gefangene dürfen mit anderen Gefangenen nicht zusammengebracht werden und sind in Einzelhaft zu halten", §§ 78, 82, eine Bestimmung, die uns fast mit dem Entwurfe versöhnen und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zum Teile entkräften könnte, wenn sie neu und nur halbwegs durchführbar wäre.

Aber sie ist keines von beiden. Denn sie ist erstens nicht neu, sondern vielmehr alt, sehr alt, zu alt. — Es ist eben ein besonderes Merkmal der Besserungstheorie, dafs sie die wenigen, an sich überaus dürftigen Ideen, welche den Inhalt ihres Systemes bilden, trotz aller schlechten Erfahrungen mit einer staunenswerten Zähigkeit festhält und immer wieder mit neuen Phrasen bekleidet vorbringt. So wie ihre neuestens wieder so gepriesene Errungenschaft, die sog. staatliche Zwangserziehung, bereits im Code pénal Napoleons (1804) ihren bei weitem prägnanteren und klareren Ausdruck gefunden hat und nichts anderes ist als eine Reproduktion der Ideen, welche dem alten schauerlichen Zuchthauswesen zu Grunde lagen, so verhält es sich auch mit der Einzelhaft.[1]

Stehen ja doch die „Einzelhaft", die „besonderen Strafanstalten für Jugendliche" etc. etc. in Deutschland und den meisten anderen Staaten schon seit mehr als drei Jahrzehnten in trefflicher, alle Eventualitäten berücksichtigender und juristisch vollendeter Weise auf dem geduldigen Gesetzespapiere, und man sollte doch glauben, dafs dieselbe, nachdem einmal der moderne Trieb

---

[1] Die eingehende Lektüre der alten Zuchthauslitteratur und der berüchtigten Gründungsdekrete der bereits oben gekennzeichneten diversen „Zucht- und Waisenhäuser" etc., vom Ende des 17. Jahrh. angefangen, ist eben auch deshalb sehr interessant und instruierend, weil man daselbst in wirklich überraschender Weise fast alle von den neueren Kriminalisten als neueste Errungenschaft und Ergebnisse der „Strafrechtswissenschaft" vorgebrachten Phrasen und Reformprojekte oft ganz wörtlich wiederfindet und daraus wohl den berechtigten Schlufs ziehen kann, dafs auch die Früchte der neuen Besserungsphantasieen keine anderen sein werden als die der alten. Wenn sich die Gelegenheit ergibt, wird der Verfasser dieses Artikels den genannten Vergleich etwas näher begründen und ausführen.

der Gesetzmacherei an ihr befriedigt ist, endlich Ruhe finden sollte. Es ist doch wirklich zu grausam, sie immer wieder in neuen Wendungen von neuem abermals abzudrucken.

Aber diese Einzelhaft, — im Sinne des Entwurfes und der Besserungstheoretiker, — ist auch nicht durchführbar, oder sagen wir lieber, — um eine Erörterung über die verschiedenen Possibilitäten im metaphysischen, physischen oder moralischen Sinne zu vermeiden, — sie ist thatsächlich nie durchgeführt worden und wird nie durchgeführt werden. Denn wenn sie nicht durchgeführt worden ist zu einer Zeit, wo noch die erste und allgemeine Begeisterung für sie herrschte, und wo die jährlich in den einzelnen Staaten inhaftierten Personen nur erst einige Tausende betrugen, so wird sie noch viel weniger heute und künftig durchgeführt werden, wo die jährlich in die Gefängnisse und Zuchthäuser wandernden Volksmassen nach Hunderttausenden und Millionen zählen, und wo der Staat schon Mühe hat, alle seine Soldaten halbwegs unterzubringen.

Es ist jedoch durchaus nicht unsere Absicht, hiermit die Einzelhaft als solche absolut zu verwerfen. Undurchführbar und praktisch wertlos ist sie allerdings in dem Sinne, in welchem sie von den Besserungstheoretikern aufgefafst wird und angewendet werden will, nämlich als langzeitiges Universal-Besserungs- und Erziehungsmittel; undurchführbar ist sie, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen wird, um damit scheinbar die über die Jugendlichen zu verhängenden, massenhaften und durchwegs langzeitigen, jedoch strafrechtlich, d. h. vom Standpunkte der Schuld zugestandenermafsen völlig unberechtigten Gefängnisstrafen zu rechtfertigen oder wenigstens zu beschönigen. — Richtig aufgefafst ist die Einzelhaft dagegen sogar ein sehr notwendiges, ja bei Jugendlichen unter den heutigen Verhältnissen unentbehrliches Strafmittel und auch ohne besondere Schwierigkeiten mit den bereits vorhandenen Mitteln leicht durchführbar; aber nur unter zwei Bedingungen und zwar 1. bei thunlichster Einschränkung der Anwendung der Gefängnisstrafen und 2. nur bei ganz kurzzeitigen Gefängnisstrafen.

Keine von diesen beiden Voraussetzungen aber ist im Entwurfe vorhanden, vielmehr wird gerade das Gegenteil hiervon angestrebt; denn die Gefängnisstrafe ist, praktisch genommen, eigentlich das einzige Strafmittel des Entwurfes für Kinder, und zwar nicht etwa die kurzzeitige, sondern gerade und ausschliefslich die langzeitige; und eben dadurch, dafs der Entwurf bei Jugendlichen nur langzeitige Gefängnisstrafen anwenden will und zu diesem Behufe sogar offen den Boden des Rechtes

verläſst, macht er die Anwendung der Einzelhaft bei Jugendlichen unmöglich und beseitigt so das einzige Mittel, dieselben beim Vollzuge dieser Haftstrafen vor der sonst unvermeidlichen Korruption zu schützen. Denn es ist eine allgemeine Erfahrung, daſs bei Kindern und jugendlichen Personen gerade die langzeitige Einzelhaft nicht anwendbar ist, und die Motive des Entwurfes selbst konstatieren dies ausdrücklich, indem es daselbst (S. 185) heiſst: „. . . Die Einzelhaft war bisher, auch da, wo die geeigneten Einrichtungen dazu vorhanden waren, bei den jüngsten Gefangenen oft nicht durchzuführen, weil dieselben mit dem Alter von 12 Jahren dafür noch ungeeignet waren. Der eine konnte sich noch nicht allein waschen und ankleiden — (und solche Kinder steckt man ins Gefängnis! —); der andere war noch zu keinerlei Arbeit, nicht einmal zur täglichen Reinigung seiner Zelle, anzulernen; der dritte endlich wollte sich nicht an das Alleinsein gewöhnen und schrie vom Morgen bis in die Nacht, und namentlich, wenn es dunkel wurde, nach Vater und Mutter. (!!!) Nicht alle Gefängnisse haben die gleichen Erfahrungen in dieser Weise gemacht, doch sind diese Thatsachen sehr häufig vorgekommen. . . .“

Die Besserungstheorie war und ist es eben stets, welche bedauerlicherweise die Idee der Einzelhaft durch von vorneherein aussichtslose phantastische Reformprojekte bei allen vernünftig Denkenden diskreditiert und als undurchführbar und unpraktisch in Verruf gebracht hat; sie allein trägt die Schuld daran, daſs der vernünftige Gehalt dieser Idee niemals zu einer praktischen und nützlichen Gestaltung gelangt ist, sondern stets unter ganzen Bergen von absurden und übertriebenen Systemen begraben wurde.

Auſser den eben besprochenen langzeitigen Gefängnisstrafen kennt der Entwurf als Strafmittel bei Kindern von vierzehn bis achtzehn Jahren nur noch die Geldstrafe und den „Verweis mit Überweisung an die Schulzucht“, gesteht jedoch in den Motiven selbst zu, daſs diese letzteren Strafmittel relativ nur selten zur Anwendung kommen werden. Bezüglich der Geldstrafe bei diesen Jugendlichen ist das ohnehin klar; hinsichtlich des zweiten Strafmittels aber stehen wir neuerlich vor einer kleinen Überraschung. Jenes Strafmittel nämlich, von welchem der Entwurf bei den eigentlich schulpflichtigen Kindern unter vierzehn Jahren nichts wissen will, die „Schulzucht“, sie soll nunmehr Anwendung finden bei den Kindern und jugendlichen Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr bereits vollendet haben und zum gröſseren Teile bereits in das praktische Leben übergetreten sind. Obwohl

wir uns durchaus nicht schmeicheln wollen, den vollen Sinn dieser rätselhaften Bestimmung erfaſst zu haben, so scheint doch wenigstens das eine klar zu sein, daſs unter den hier in erster Linie in Betracht kommenden Schulen nur die sog. Fortbildungs-, Sonntagsschulen etc. gemeint sein können. Wenn wir nun die verschiedenen landesgesetzlichen Bestimmungen über diese Schulen durchblättern, so finden wir, daſs fast ausnahmslos sowohl das unentschuldigte Fernbleiben sowie die in der Schulzeit selbst vorfallenden Delikte der Ahndung durch die Polizeibehörde zugewiesen sind; d. h. die Überwachung des Schulbesuches und die Schulzucht, sowie der hier mitunter wirklich notwendige Schutz des Lehrers wird von der Polizei besorgt; umsomehr also wird dies der Fall sein hinsichtlich der auſserhalb der Schule begangenen und dieser „Schulzucht“ zugewiesenen Handlungen. Die Berufung gegen die von der Polizeibehörde diesbezüglich erlassenen Strafmandate aber geht an die zuständigen Strafgerichte (Schöffengericht, in 2. Instanz Landgericht). Und so befinden wir uns hier in einem wirklich merkwürdigen circulus vitiosus, der vielleicht bei demselben Richter enden wird, welcher über den unglückseligen Wildfang den „Verweis mit Überweisung an die Schulzucht“ ausgesprochen hat. — Es hat wirklich den Anschein, als ob der Entwurf auch die „Schulzucht“ hier nur deshalb herangezogen hätte, um auch sie, wie er es mit seiner langzeitigen „Einzelhaft“ bei Kindern gethan hat, ad absurdum zu führen.

VI.

Und nun kommen wir zu dem eigentlichen Haupt- und Glanzpunkte des Entwurfes, der sog. Zwangserziehung oder, wie der Entwurf sich euphemistisch ausdrückt, der „staatlich überwachten Erziehung“. Nicht weniger als 53 von den 100 Paragraphen des Entwurfes handeln von derselben, und es macht den Eindruck, als ob alle übrigen Bestimmungen des Entwurfes lediglich dem Zwecke dienen sollten, für diese angeblich neue Errungenschaft der modernen Strafrechtswissenschaft eine möglichst breite Grundlage und passende Verzierung zu bilden und den Anlaſs dazu zu bieten, dieselbe in einer den Idealen und Phantasieen der Besserungstheoretiker wenigstens vorläufig entsprechenden Weise und Ausdehnung den bisher bereits errungenen Produkten der liberalen Gesetzgebungskunst anzureihen.

Wir wollen nunmehr auch diese Bestimmungen des Entwurfes einer kurzen Kritik unterziehen, so sehr sich auch Verstand und natürliches Gefühl dagegen sträuben, sich wieder mit einem

Gegenstande beschäftigen zu müssen, der bereits seit Beginn der sog. Aufklärungszeit in allen Tonarten und Modulationen bis zum Überdrusse erörtert und mit unzähligen zum Teile ganz erfolglosen, zum gröfseren Teile aber geradezu abscheulichen und verderblichen Experimenten praktisch illustriert worden ist.

Zuvor jedoch müssen wir zur Vermeidung von Mifsverständnissen konstatieren, dafs unsere Bemerkungen sich keineswegs gegen das strafrechtliche Institut der Zwangserziehung an sich richten, insoweit dieselbe innerhalb des ihr schon durch ihren Begriff angewiesenen engen Gebietes bleibt; im Gegenteile halten wir diese Zwangserziehung im engeren und eigentlichen Sinne für ein, besonders bei den heutigen Verhältnissen notwendiges Übel und für ein unbestreitbares Recht der Gesellschaft bzw. des Staates, dessen dieselben in gewissen Fällen bedürfen, um die durch unsittliche Lebensverhältnisse, in unserer Zeit besonders durch wiederholte Gefängnisstrafen bereits gänzlich verkommenen Kinder und jungen Leute dauernd unschädlich zu machen und so die Rechtsordnung vor diesen bedauernswerten Geschöpfen zu sichern. — Allein diese eigentliche, strafrechtliche Zwangserziehung hat mit der Zwangserziehung im Sinne der Besserungsgelehrten, wie sie uns im Entwurfe entgegentritt, wenig oder vielmehr gar nichts gemein. Erstere ist beschränkt auf das enge Gebiet des Strafrechtes und beruht auf streng rechtlichen Principien, letztere dagegen ist nichts anderes als ein Produkt der rationalistischen und religionsphilosophischen Evolutionstheorieen, wie sie besonders seit dem vorigen Jahrhunderte sich entwickelt haben und derzeit den gröfsten Teil der nicht auf katholisch-christlicher Basis stehenden Wissenschaft auf allen Gebieten beherrschen. Das Strafrecht soll diesen Tendenzen nunmehr nur als Mittel dienen, die Menschheit von ihren bisherigen, angeblich schon überlebten kulturellen und sittlichen Grundlagen rascher loszureifsen und jenem unbegrenzten Fortschritte und jener pantheistischen Vollkommenheit entgegen zu führen, welche diese Rationalisten auf anderen socialen Wegen offenbar nicht genug schnell erreichen zu können vermeinen.

Deshalb hat diese neue Zwangserziehung im Sinne der Besserungstheorie auch mit dem Rechte nichts mehr zu thun; sie ist kein rechtliches Institut, sondern beruht auf rein willkürlichen Voraussetzungen, Kombinationen und subjektiven Anschauungen, ja sie setzt geradezu die Verletzung bzw. Hinwegräumung der wichtigsten, die unentbehrliche Grundlage der christlichen, bürgerlichen Gesellschaft bildenden, natürlichen Rechte und Rechtsgrundsätze, wie z. B. der persönlichen Freiheit,

der Elternrechte, des selbständigen Bestandes der Familie u. s. w. voraus und kann mit denselben gar nicht bestehen, wie dies die Besserungstheoretiker auch ausdrücklich zugestehen.[1]

Das Strafrecht soll nun in erster Reihe nicht mehr den Zweck haben, Verbrechen zu strafen, Recht und Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung zu schützen; nicht mehr wegen der Schuld und nach ihrer Gröfse soll nunmehr gestraft werden, nur die angeblich zu erreichende Besserung oder Erziehung soll dafür mafsgebend sein. Um in das Kriminal oder in die neue moderne Species desselben, genannt Besserungshaus, Zwangserziehungsanstalt, zu kommen, braucht der Staatsbürger, besonders wenn er noch sehr jugendlich ist, nicht mehr irgend eine strafbare, vom Gesetze verbotene Handlung zu begehen, nein, es genügt der Umstand, dafs die kompetente, unterste Gerichts- bzw. Polizeibehörde dafürhält, dafs er möglicherweise verwahrlosen könnte und Gefahr dafür vorhanden sei. Nicht mehr rechtliche und streng zu beweisende Thatsachen bilden die Grundlage der Verhaftung und Verwahrung, des peinlichen Verfahrens und des Urteiles, sondern die Wohlmeinung über die innere sittliche Beschaffenheit und die anzunehmende Besserungs- oder Erziehungsbedürftigkeit des wegen „Gefahr der Verwahrlosung" Angeklagten, und nicht mehr auf eine rechtlich bestimmte und begrenzte Strafe lautet das Urteil, sondern auf zeitlich unbestimmte Einschliefsung in die Zwangsanstalt; nicht mehr der Vater oder Vormund hat zu verantworten und zu beurteilen, ob und wie das Kind erzogen und vor Verwahrlosung geschützt werden soll, nein, das staatliche „Erziehungsamt" besorgt dies alles stempel- und kostenfrei; die Eltern, besonders der unteren und ärmeren Stände, aber auch des Mittelstandes, mögen sich dann künftighin nur rechtzeitig und sorgfältig darüber informieren, welche Erziehungsmaximen bei ihrem vorgesetzten „Erziehungsamte" jeweilig mafsgebend sind, und besonders was man bei dem nächsten Amtsgerichte oder der politischen Bezirksbehörde unter „Gefahr der Verwahrlosung" verstehe, wenn sie nicht bei einem etwaigen Konflikte der Ansichten eines Tages die Polizeigewalt an ihrer Thüre wollen erscheinen sehen, um ihre Kinderchen

[1] So wird z. B. in den Motiven (Bericht S. 115) gefordert, „man möge der vorbeugenden Thätigkeit des Staates gewisse (!) Principien zum Opfer bringen", und auf S. 121 wird dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuche der gewifs unbegründete Vorwurf gemacht, „der Fehler desselben beruhe auf dem doppelten Grunde des übermäfsigen Betonens der väterlichen Gewalt und der elterlichen Erziehungsrechte" u. s. w.

oder reiferen Söhne und Töchter wegen „zu befürchtender Verwahrlosung“ für den Moloch der modernen Kriminalpädagogik abzuführen; — denn letztere hat nach dem Entwurfe in Form der staatlichen Zwangserziehung in folgenden Fällen einzutreten:

1. Sie kann verhängt werden in allen Fällen und ausnahmslos bei Kindern und jungen Leuten bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, welche sich irgend einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, §§ 2, 4 des Entw., und zwar bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahre von der untersten Vormundschaftsbehörde (Amtsgericht, event. politische Bezirksbehörde), bei Kindern von 14 bis 18 Jahren vom kompetenten Strafgerichte. Eine untere Minimalaltersgrenze ist nicht festgesetzt und somit lediglich der Wohlmeinung des betreffenden Funktionärs überlassen, zu beurteilen, ob in concreto das Kind bereits genug alt sei, um kriminalpädagogisch behandelt werden zu können. Ebenso besteht auch keine weitere wie immer geartete Voraussetzung oder Bedingung für die Verhängung der Zwangserziehung, als eben nur die, dafs eine, sage eine, wenn auch noch so geringfügige strafbare Gesetzesübertretung vorliege. Hat ein Kind, — auf das Alter kommt es nach dem Entwurfe nicht an, — eine solche Übertretung begangen, d. h. objektiv gesetzt, also z. B. einen öffentlichen Rasenplatz betreten oder sonst gegen die strafsenpolizeilichen Vorschriften gehandelt oder einige Baum- oder „Waldfrüchte“ etc. sich angeeignet etc. etc., so hat es nach dem Entwurfe das Recht, wir sagen das Recht, auf seine Familie verloren, das Band zwischen den Eltern und ihm ist rechtlich gelöst; ob es thatsächlich noch weiter in seiner Familie belassen oder aber in die Zwangsanstalt abgeführt wird, hängt von nun an lediglich nur mehr von der nach freiem Befinden zu fällenden, d. h. an keine weitere gesetzliche Voraussetzung mehr gebundenen Entscheidung der kompetenten Behörde ab, mit anderen Worten, das Kind ist im modernen Sinne rechtlich vogelfrei.[1]

Beschränkt ist diese geradezu paschamäfsige Gewalt, bzw. das freie Ermessen der Staatsbehörde, nur in der Richtung, dafs sie in gewissen Fällen die Zwangserziehung nicht nur verhängen kann, sondern verhängen mufs; denn

[1] Nach diesen in manchen Ländern bereits in ähnlicher Form zur Gesetzeskraft gelangten Bestimmungen ist also die Rechtslage eine solche, dafs z. B. ein 11jähriges Kind wegen einer Handlung, für welche ein Erwachsener eine Geldstrafe von 1 oder 2 Mark erhalten würde, nach Belieben der Behörde ohne weiters auf zehn Jahre, nämlich bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, ins Besserungshaus gesperrt werden kann.

2. Die Zwangserziehung mufs verhängt werden über alle Kinder unter 14 Jahren, welche sich eines oder mehrerer der im § 3 des Entw. angeführten Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen schuldig gemacht haben, und

3. Die Zwangserziehung ist endlich auch ohne Vorliegen irgend einer strafbaren Handlung anzuordnen bei allen Personen unter 16 Jahren, wenn bei ihnen „sittliche Verwahrlosung" entweder festgestellt oder auch nur „zu befürchten" ist, §§ 8 ff.[1]

Die modernen Strafgesetze sind doch gewifs nicht auf enge Grenzen beschränkt, sie erstrecken sich vielmehr auf alle nur denkbaren Gebiete des socialen Lebens und selbst auf zahllose ganz geringfügige und sittlich indifferente Handlungen, wie wir bereits früher an einigen Beispielen dargethan haben. Aber darüber war man bisher doch noch stets einig, dafs Gegenstand der Strafrechtspflege nur äufsere, konkrete Handlungen sein können, nicht aber irgend welche innere Gesinnungen oder Dispositionen oder gar die sittliche Beschaffenheit im allgemeinen, und der Grundsatz „interna non judicat praetor" wurde wenigstens bis heute noch niemals angefochten; nunmehr aber soll offenbar auch das anders werden. „Verwahrlosung", „sittliches Verderben", „Gefahr der Verwahrlosung", das sollen jetzt die Thatsachen sein, welche die Gerichte zu untersuchen, festzustellen und zu bestrafen haben, und das noch dazu im Sinne einer wissenschaftlichen Doktrin, welche das Bestehen eines festen Sittengesetzes überhaupt ausdrücklich leugnet![2]

---

[1] Der Entwurf fügt noch hinzu: „und die Mafsregel notwendig erscheint, um die Person vor dem sittlichen Verderben zu bewahren", welcher Zusatz jedoch offenbar ganz bedeutungslos und überflüssig ist.

[2] Zur Charakteristik wollen wir einige Sätze aus einer anderweitigen Abhandlung des Verfassers des Entwurfberichtes, Dr. Appelius („Reformbestrebungen im Strafrechte", Zeitschr. f. d. g. Strafr.-Wiss., 1892, S. 9) hier anführen:

„Es gibt kein absolutes Verbrechen, d. h. keine That, die bei allen Völkern und zu allen Zeiten als strafbar gegolten hat, ebenso wie es auch kein festes Sittengesetz gibt. Die Begriffe von Recht und Sitte haben sich erst im Laufe der Zeiten und bei den verschiedenen Völkern teilweise verschieden entwickelt. Die Unterscheidung zwischen natürlichen Verbrechen, d. h. solchen, welche jeder Menschennatur von Anfang als solche erschienen sind, — und den nur durch das Gesetz geschaffenen Delikten ist unrichtig (!)" . . . „Man wird ohne weiteres zugeben müssen, dafs es kein sog. natürliches Verbrechen gibt." . . . „Die Lehre vom Menschen, speciell als Verbrecher, ist noch lange nicht abgeschlossen, aber ich darf doch behaupten, dafs die Ergebnisse derselben, welche ich hier verwertet habe, als feststehend angenommen werden dürfen. (!) Damit fällt die Schuld des Verbrechers in

Selbst die „sittliche Verwahrlosung“ oder Gefahr derselben kann doch nur durch äufserlich wahrnehmbare Handlungen erkannt bzw. vermutet werden; entweder fallen nun diese konkreten Handlungen unter den Wortlaut und Sinn des Strafgesetzes, und dann sollen sie nach Recht und Gerechtigkeit angemessen bestraft werden; oder aber sie sind so privater oder indifferenter Natur, dafs sie nicht einmal nach den modernen Straf- und Polizeigesetzen beanstandet werden können, und dann gehen sie eben den Staat und seine Besserungsdoktrinäre ganz einfach gar nichts an.

Bei der heutigen enormen Ausdehnung der Strafrechtspflege, wo, wie aus den früheren statistischen Zusammenstellungen zu ersehen ist, in den einzelnen Staaten und speciell in Deutschland jährlich schon Hunderttausende und Millionen von Personen in die diversen Gefängnisse, wenn auch nur auf kurze Zeit, zusammengesperrt werden, sollte man doch annehmen, dafs die Besserungsgelehrten wenigstens mit diesem gewifs hinreichenden Materiale für ihren Erziehungseifer und ihre Experimente zufrieden sein könnten; allein dies ist nicht der Fall; es scheint ihnen unerträglich zu sein, dafs trotz aller Vorkehrungen es doch noch Leute und Kinder gibt, welche selbst nach den modernen Gesetzen und Polizeivorschriften noch unbescholten sind und sich daher ihrer bessernden Hand entziehen. Nunmehr aber ist endlich das Mittel gefunden, auch diese Personen in das Räderwerk des staatlichen Besserungsmechanismus hineinzuziehen: es sind die Worte „sittliche Verwahrlosung“, „zu befürchtende sittliche Verderbnis“ u. s. w., welche auch dies zu stande bringen.

Was nun den Inhalt dieser gesetzlichen Kunstausdrücke betrifft, so erklärt der Bericht,[1] dafs zwar diese Ausdrücke von mancher Seite als zu allgemein bezeichnet wurden, dafs jedoch gerade diese Allgemeinheit und Unbestimmtheit einen Vorzug dieser Bezeichnungen bilde, weil es nicht möglich sei, „alle die Fälle, in denen die Zwangserziehung eintreten soll, aufzuzählen“, und weil die von anderer Seite vorgeschlagenen speciellen Fälle, wie z. B. „Tod der Eltern“ oder „Armut der Eltern“, in diesen allgemeinen Begriffen ohnehin bereits eingeschlossen seien. Diese interessante Bemerkung der Motive läfst uns zugleich ahnen, was der Entwurf unter diesen von ihm gebrauchten Ausdrücken „Verwahrlosung“ und „Gefahr der sittlichen Verderbnis“ etc.

dem heute herrschenden Sinne, und damit mufs dereinst die ganze Strafrechtspflege fallen, die auf der Idee der Schuld aufgebaut ist“ — diese Sätze dürften genügen.

[1] S. 124 ff.

eigentlich alles versteht, und wie ungefähr in der Praxis die Auslegung dieser Worte sich gestalten würde.

Also „Tod der Eltern", „Armut der Eltern" gehören zu den speciellen Fällen, in denen die „sittliche Verwahrlosung zu befürchten" ist und daher Zwangserziehung einzutreten hat! Und das ist ganz logisch, denn „zu befürchten" ist eine sittliche Verderbnis eigentlich immer, umsomehr, wenn die Eltern tot oder arm sind; und daher fallen die Kinder nach dem Entwurfe bei dem Tode der Eltern dem Staate zu, welcher beliebig über sie verfügen kann; arme Eltern aber haben überhaupt kein striktes Recht mehr an und über ihre Kinder; ob ihnen dieselben thatsächlich noch belassen werden, oder ob der Staat von dem ihm nun zustehenden Rechte der Zwangserziehung Gebrauch macht, ist lediglich ein Gegenstand des freien Ermessens seiner Behörden.[1] Das sind aber blofs einzelne Fälle, in welchen nach den Motiven die „sittliche Verderbnis zu befürchten" ist; was also mag sonst noch alles in dieser „allgemeinen Bezeichnung" enthalten sein?

---

[1] Und dies ist z. B. in England auch bereits wirklich der Fall.

Pretyman (Dispauperization, London 1878) sowie alle neueren Autoren verlangen die rücksichtslose und ausnahmslose Einlieferung aller Armen, auch aller Familien, deren Ernährer verunglückt oder geflohen sind, in die Arbeitshäuser (Workehouse), wo die Kinder von den Eltern getrennt werden und die, wie P. Ehrle, S. J. (Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege, 1881) auf Grund seiner eigenen langjährigen seelsorgerlichen Thätigkeit in diesen Häusern konstatiert, den Charakter von Gefängnissen haben, in denen sich besonders zur Winterszeit der eigentliche Abschaum der Bevölkerung, die verkommenen Vagabunden und Strolche versammeln. Seit den letzten Jahrzehnten wird allenthalben in England mit aller Macht auf Einschränkung der ont-door-relief (Hausarmenunterstützung der Familien) hingearbeitet und auf allgemeine zwangsweise Anhaltung aller Armen ohne Unterschied des Standes und Alters im Arbeitshause. P. Ehrle bemerkt hierzu (S. 93): „So heilsam eine wohlberechnete Strenge der schuldvollen Armut gegenüber ist, so ungerecht und schädlich mufs sie werden, sobald sie die schuldlose trifft. Welch demoralisierenden Einflufs mufs die Ungerechtigkeit ausüben, welche Schuldige und Unschuldige demselben Gefängnis, derselben lieblosen und entehrenden Pflege überantwortet! Wozu sich noch mit mühsamer Arbeit abplagen, wenn das Schicksal doch unabwendbar hereinbricht? Wie viele zieht und zog der Anblick dieser Ungerechtigkeit schon auf den Weg des Lasters; wie viele von jenen jetzt unverbesserlichen Paupers wären vor dem Verderben bewahrt geblieben, das der Gemeinde nun solche Summen kostet, wenn ihnen zur rechten Zeit die christliche Liebe eine kleine Unterstützung auf kurze Zeit zugesichert hätte!"

Das alles ist aber eben nur eine konsequente Fortsetzung der geradezu berüchtigten staatlichen „Armenpflege", wie sie sich in England seit der von Heinrich VIII. verübten Vernichtung der früheren, speciell

In der That, es läſst sich kaum ein Ausdruck denken, welcher allgemeiner, unbestimmter und noch mehr von den subjektiven Lebensanschauungen und Launen abhängig wäre, als diese „zu befürchtende sittliche Verwahrlosung“! Die allgemeine Erfahrung lehrt und jeder aufmerksame Praktiker wird es bestätigen, daſs selbst die klarsten und anscheinend einfachsten Bezeichnungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung, ganz besonders aber der Strafrechtspflege mit der Zeit bei der täglichen Anwendung in der Praxis gar oft den Charakter von rein mechanischen Formeln annehmen, welche, besonders bei der heute so häufig vorliegenden geschäftlichen Überbürdung der mit ihrer Handhabung betrauten Funktionäre, schlieſslich ganz handwerksmäſsig und in einer dem eigentlichen Sinne des Gesetzes und der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers oft durchaus fremden, ja widersprechenden Art und Weise angewendet werden, sobald nur gewisse, oft ganz accidentelle äuſsere Anzeichen vorliegen und festgestellt sind. In der Theorie aber entfesseln diese modernen gesetzlichen Definitionen gewöhnlich eine solche Menge von Streitfragen und eine solche Flut von litterarischen Erzeugnissen, daſs die dadurch herbeigeführte Bereicherung bzw. Verflachung der Rechtswissenschaft und Auflösung derselben in zahllose, in gar keinem organischen Zusammenhange stehende Detailfragen geradezu unheimliche Dimensionen annimmt; und das trägt nicht wenig dazu bei, daſs schlieſslich die Hauptsache gänzlich vernachlässigt und das ganze System immer künstlicher und naturwidriger wird, bis endlich aller gesunder Menschenverstand verschüttet ist und das ganze schöne Lehrgebäude zusammenbricht, um einem neuen Systeme und neuen Experimenten Platz zu machen.

Bildet ja schon z. B. die auf den ersten Blick anscheinend doch so einfache Definition des § 56 des Deutschen Strafgesetzbuches, derzufolge die Verurteilung von Kindern von der „zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht“

---

in England überaus segensreich organisierten kirchlichen Armenpflege und Institute entwickelt hat und in vielen anderen Staaten Nachahmung fand; diese staatliche Armenpflege war es in erster Reihe, welche, wie Ratzinger (Geschichte der Armenpflege 1868, S. 393 ff.) treffend darlegt, die völlige Vernichtung des früher so blühenden englischen Bauern- und Mittelstandes herbeiführte und zur Begründung jener trostlosen Latifundienwirtschaft beitrug, derzufolge nunmehr von dem Ackerland nur mehr 45 Millionen unter Kultur sind, dagegen 26 Millionen Acres von Pflug und Spaten nie berührt werden und unnütz liegen, bzw. nur zum Tummelplatz der herrschenden Jäger und zu Spazierfahrten für die Familie des Lords dienen.

abhängig gemacht wird, seit nahezu drei Jahrzehnten einen geradezu tragikomischen Zankapfel für die theoretischen und praktischen Kriminalisten, und wenn man heute noch die Verfasser dieses Gesetzes, soweit sie noch unter den Lebenden weilen, und alle hervorragenderen Strafrechtslehrer einzeln darüber vernehmen wollte, was sie eigentlich in concreto unter diesen Worten verstehen, so würde man wohl kaum auch nur von zweien derselben eine übereinstimmende Antwort erhalten.

Und dies ist auch gar nicht anders möglich; denn wo, wie in der modernen Strafrechtswissenschaft, nicht einmal in den ersten elementaren Grundprincipien eine Einigkeit herrscht, ja wo, wie dies bereits oben erwähnt wurde, irgendwelche allgemeine Grundprincipien überhaupt nicht bestehen oder wenigstens, wie z. B. die Willensfreiheit, der Schuldbegriff, ein natürliches Sittengesetz, die natürlichen Personenrechte, besonders die Rechte der Eltern, der Familie, der Kirche u. s. f. u. s. f. nicht anerkannt werden, da mufs notwendigerweise auch in allen Detailfragen die gröfste Verwirrung und Unklarheit herrschen und an Stelle des logischens Denkens das Phrasentum willkürlicher, subjektiver Hypothesen, Vorurteile und Lehrmeinungen treten.

In welchem Mafse aber würde dies erst hinsichtlich der vagen Begriffe „sittliche Verwahrlosung, Gefahr der Verwahrlosung, zu befürchtende sittliche Verderbnis“ etc. der Fall sein! — Ältere kinderlose Eheleute und reifere Jungfrauen, von welchen gerade relativ die meisten Anzeigen gegen Kinder ausgehen, betrachten Kinder, welche in ihrem Hause oder in der Nachbarschaft singen oder sonstigen Lärm machen oder gar sich nicht genug ehrerbietig gegen die diversen Katzen und Hunde benehmen, schon als im höchsten Grade verwahrlost; manche Polizeiwachmänner sehen überhaupt alle Kinder, mit denen sie auf der Gasse zusammentreffen, a priori für verwahrlost an, ausgenommen etwa die Kinder ihrer vorgesetzten Beamten oder sonstigen Respektspersonen, — und gar wenn sie wirklich irgend welchen kindlichen Unfug oder Naschdiebstahl etc. zur Anzeige bringen können, dann ist das Attribut „verwahrloste, verkommene Bursche“ etc. von vorneherein obligat und unvermeidlich. — In den von der ärmeren Bevölkerung bewohnten Zinshäusern der grofsen Städte, wo die Mietparteien fast beständig mit einander in Hader und Feindschaft leben, gelten die zahlreichen Kinder dieser Familien, mögen sie persönlich auch ganz brav sein, gegenseitig als gänzlich verwahrlost, und wartet man nur auf eine Gelegenheit, um durch irgend eine Anzeige seine Rache zu befriedigen — u. s. f.

Und nun erst die „Gefahr der Verwahrlosung“! Wo ist unter den heutigen Verhältnissen ein Kind zu finden, von welchem man mit Gewifsheit sagen könnte, dafs bei ihm eine „Gefahr der Verwahrlosung“ oder eine „sittliche Verderbnis“ nicht „zu befürchten“ sei, wie der Entwurf sagt? — Diese Gefahr, sie begleitet das moderne Kind ja auf allen Wegen und Stegen, in Haus und Schule, Hof und Feld; sie schaut ihm aus den in raffinierter Weise zur Unzucht reizenden Auslagen der Buch- und Kunsthändler, aus den die Naschsucht bis zur Unmöglichkeit steigernden Schauläden der Zuckerbäcker, aus den diversen Chokolade- und sonstigen Automaten und anderen ungesunden Reizmitteln auf allen Spielplätzen, Gassen und Bahnhöfen entgegen, sie umstrickt und umschmeichelt es in Theatern, auf Kinderbällen, auf den modernen zahllosen sog. Volksfesten und öffentlichen Lustbarkeiten, die einen immer bedenklicheren Charakter annehmen, sie bedroht es in Gestalt unsittlicher und heuchlerischer Glieder der häuslichen Dienerschaft, sie sitzt neben ihm in der Schule in Gestalt von Mitschülern, welche bereits einmal im Arreste „gebessert“ oder sonstwie entsittlicht worden sind, sie strömt ihm entgegen aus dem Munde mancher heute gewifs nicht mehr allzu seltener atheistischer und religionsfeindlicher Lehrer u. s. f. u. s. f. — und auch die Kinder der höheren und höchsten Stände sind in dieser Hinsicht nicht weniger, ja vielleicht noch mehr gefährdet als die der unteren Volksklassen, ja selbst die den Thronen am nächsten stehenden Kinder sind, wie die überaus traurige Erfahrung aller Jahrhunderte lehrt, dieser Gefahr der sittlichen Verderbnis oft im höchsten Grade ausgesetzt, und die Weltgeschichte hätte wahrscheinlich einen ganz anderen Verlauf genommen, wenn nicht an diesen höchsten Stellen die sittliche Verwahrlosung so oft nicht blofs „zu befürchten“ gewesen, sondern leider auch wirklich eingetreten wäre!

Bei den heutigen socialen und rechtlichen Zuständen und Verhältnissen liegt aber die Verhinderung des sittlichen Verderbens der Kinder in den meisten Fällen überhaupt nicht mehr in der Macht der Eltern, sondern hängt oft von ganz accidentellen Umständen ab, geradeso wie es heute z. B. auch nicht mehr in der Macht der Eltern liegt, ihre Kinder, unter normalen Verhältnissen, vor jeder Übertretung der Strafgesetze und Polizeivorschriften und der daraus folgenden Entsittlichung durch kurzzeitige Arreststrafen wirksam und sicher zu bewahren. Die Aufgabe, ein Kind sittlich unversehrt zu erhalten, erfordert vielmehr bei den herrschenden Zuständen bereits eine ganz ungewöhnliche, abnormale Aufmerksamkeit und Sorgfalt, welche zu

leisten die Eltern an sich im allgemeinen nicht verpflichtet sind und meistens auch weder leisten können noch wollen. — Daraus folgt aber durchaus nicht, dafs man, wie die Besserungstheoretiker es behaupten und fordern, deshalb die Familie auch rechtlich auflösen, d. h. ihrer Rechte entkleiden und die Erziehung dem modernen Staate, welchem ja eben die Hauptschuld an diesen Zuständen zur Last fällt, übertragen müsse, sondern daraus folgt lediglich, dafs man jene socialen und rechtlichen Zustände, welche diese traurige, um nicht zu sagen verzweifelte Lage herbeigeführt haben, nach Möglichkeit beseitigen und daher zunächst sich gegen die diesfalls schuldtragenden Faktoren wenden mufs, d. h. gegen die religionsfeindliche und principienlose, rationalistische, oder nach äufseren Kriterien benannt, jüdisch-freimaurerische Gesetzgebung und Verwaltung, wie sie in den meisten Staaten seit Jahrzehnten fast ununterbrochen an der Arbeit ist.

Nachdem wir so die Voraussetzungen bzw. die Fälle betrachtet haben, in denen nach dem Entwurfe die Zwangserziehung einzutreten hat, wollen wir nun auch die Art und Weise, wie dieselbe vollzogen werden soll, kurz ins Auge fassen. Es erscheint dies um so notwendiger, als einige sehr hervorragende Kriminalisten dem Verfasser dieser Zeilen eingewendet haben, dafs ja die von ihnen bzw. dem Entwurfe geplante und in manchen Staaten auch bereits gesetzlich eingeführte Zwangserziehung nicht ausschliefslich in den sog. Zwangserziehungsanstalten (Besserungshäusern), sondern in erster Reihe auch in geeigneten Familien vollzogen werden soll, und somit die vorgebrachten Bedenken wenigstens zum Teile praktisch nicht begründet seien.

In der That verordnet der Entwurf, §§ 33 ff., dafs die Zwangserziehung vollzogen werden könne entweder 1. in der eigenen oder einer geeigneten fremden Familie, oder 2. in einer staatlichen oder wenigstens vom Staate beaufsichtigten Zwangserziehungsanstalt. Zur Entscheidung über die Art, die Ausführung und die Dauer der Zwangserziehung und zu deren Überwachung sind in den einzelnen Bezirken „Erziehungsämter“ zu errichten, welche einer durch die Landesgesetzgebung zu bestimmenden „Centralerziehungsbehörde“ unterstehen sollen, und denen in den einzelnen Gemeinden sog. „Erziehungsausschüsse“ (!) und als unterste Exekutivorgane die sog. „Vertrauensmänner“ untergeordnet sein sollen, §§ 35, 41 ff. Nach § 26 sind „die Ortspolizeibehörde, die Seelsorger (!), der Lehrer, der Waisenrat und die Vertrauenspersonen des Erziehungsamtes zur Erstattung

von Anzeigen über zu ihrer Kenntnis gekommene Fälle von vorliegender oder zu befürchtender sittlicher Verwahrlosung an das Gericht verpflichtet" (!).

Also zunächst Zwangserziehung in der eigenen Familie! Gewifs eine recht eigentümliche, neue Erfindung; ja sie ist so überraschend, dafs wir wirklich in Verlegenheit sind, was wir eigentlich dazu sagen sollen, und es daher im einzelnen den verehrten Lesern dieses Jahrbuches selbst überlassen wollen, sich damit näher zu befassen und ein Urteil darüber zu bilden. — Mit der blofsen Erziehung in der Familie ging es nicht mehr, vielleicht wird es also jetzt wenigstens mit der Zwangserziehung, d. h. mit der behördlich überwachten Erziehung, oder, sagen wir es gerade heraus, mit der Erziehung unter Polizeiaufsicht gehen. Nun, es kann und wird wirklich noch herrlich werden in unserem schönen „freien" Deutschland und anderwärts! Schon jetzt läuft man mit jedem zerbrochenen Topfe oder zerschlagenen Fensterscheibe zur Polizei; von nun an aber soll auch das innerste Familienleben eine öffentliche, polizeiliche Angelegenheit werden; zwischen Eltern und Kinder treten nunmehr das staatliche Erziehungsamt und seine Unterbehörden, die Erziehungsausschüsse und die Wachmänner der neuen Erziehungspolizei, genannt Vertrauensmänner. Hier in diesen Erziehungsämtern und in letzter Instanz im „Centralerziehungsamt" oder Ministerium kommen nunmehr die Fäden der Erziehung aus dem ganzen Bezirke zusammen, hier werden die Klagen der Eltern gegen die Kinder und umgekehrt angenommen und entschieden, hier die zu befürchtende Verwahrlosung der Kinder überwacht, die Besserung und Erziehung kontrolliert, hier wird alle pädagogische Weisheit in höchster Vollkommenheit verzapft und in unfehlbarer Weise, meist auf Papier, an das beneidenswerte Volk herausgegeben. Und diese Überwachung erstreckt sich natürlich nicht blofs auf die bereits rechtskräftig unter erziehungspolizeiliche Aufsicht gestellten, sondern auch auf alle übrigen Familien, da ja, wie § 26 darauf hinweist, auch bei letzteren stets von allen behördlichen Organen kontrolliert werden mufs, ob nicht etwa eine „Gefahr der sittlichen Verwahrlosung" eingetreten sei.

Wenn wir nun auch, wie oben bemerkt, wenigstens vorläufig auf diese neue Einrichtung der polizeilich überwachten Erziehung in der eigenen Familie nicht näher eingehen wollen, so können wir doch wenigstens die eine Bemerkung nicht unterdrücken, dafs wir ihr, ganz abgesehen von den „veralteten" rechtsphilosophischen Skrupeln über persönliche Freiheit, Familie, Grenzen der Staatsgewalt etc., auch praktisch etwas skeptisch

gegenüberstehen. Wir können uns hier in der Praxis nur zwei Möglichkeiten denken: entweder besteht die unter kriminalpädagogische Aufsicht zu stellende Familie aus Leuten, die zwar, wie dies auch bei anderen Menschenkindern, sogar bei Besserungskriminalisten, mitunter vorkommen soll, ihre gröfseren oder kleineren menschlichen Fehler haben, aber im ganzen doch gutwillig gesinnt sind und daher die Erziehungswachmänner sowie die papierenen Ukase der verschiedenen Erziehungsbehörden zwar mit gemischten Gefühlen, aber doch respektvoll bei sich empfangen, — und dann scheint uns die ganze Zwangserziehung hier ziemlich überflüssig, jedenfalls aber durchaus nicht notwendig und dringend zu sein, und wird dieses Vorgehen in solchen Fällen nur dazu beitragen, die Verbitterung auch noch in die bessergesinnten, ohnehin schon genug bedrückten Volkskreise hineinzutragen, welche wahrlich nicht einer noch gröfseren polizeilichen Bevormundung und gehässiger Gewaltmafsregeln, sondern vielmehr einer Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage bedürfen; — oder aber die Leute sind anders und viel energischer geartet und haben noch aus der alten barbarischen Zeit des positiven Christentumes irgend welche atavistische Ahnungen von dem längst überlebten „Hausrecht", — und dann wird es bei der ohnehin zu Gewaltthätigkeiten geneigten und jeder Autorität feindlichen Gesinnung der heutigen weiteren Volkskreise wohl in den allermeisten Fällen früher oder später unvermeidlich zur Endkatastrophe kommen, welche mit dem Hinauswerfen des Vertrauensmannes beginnen und nach einer kurzen, für die Obrigkeit natürlich siegreichen Schlacht damit enden wird, dafs die Kinder ins Besserungshaus und die erwachsenen Familienglieder wegen Beleidigung oder Widerstandes gegen die Staatsgewalt in das andere Kriminal abgeführt werden, — eventuell zum Gaudium der Nachbarschaft, von der vielleicht eben die erste Anzeige über die zu befürchtende Verwahrlosung ausgegangen ist, und die nun dem befriedigten Rachegefühle sich hingibt, nicht bedenkend, dafs ihr selbst vielleicht über kurz oder lang ein ähnliches Schicksal bevorsteht, weil bei ihren eigenen Sprössling sittliche Verderbnis zu befürchten oder gar möglicherweise schon längst eingetreten ist.

Was nun aber die sog. Erziehung in einer geeigneten „fremden Familie" betrifft, so geben wir gerne zu, dafs dieselbe an sich eine gewisse Beachtung verdient, und wenn sie in den gehörigen Schranken und unter gewissen Vorsichtsmafsregeln und Voraussetzungen angewendet wird, d. h. vor allem, wenn der Staat bzw. die Polizei sich nicht hineinmischen, und

jeder gehässige Zwang dabei ausgeschlossen, vielmehr die Durchführung ausschliefslich der Gesellschaft, d. h. jenen Privatvereinen und Personen überlassen wird, welche die Befähigung, Opferwiligkeit, Zeit und Mittel dazu besitzen, in manchen Fällen heilsam wirken kann. — Allein mit dieser überaus verdienstvollen, rein karitativen gesellschaftlichen Fürsorge für arme und verlassene Kinder hat natürlich die im Entwurfe angeordnete staatliche Zwangserziehung in einer „fremden Familie" gar nichts zu thun. Letztere ist eben eine auf Grund eines strafgerichtlichen Urteiles oder behördlichen Erkenntnisses gegen den Willen der Eltern und des Kindes verhängte und durch die behördlichen Organe mit Gewalt durchzuführende Zwangsmafsregel, welche schliefslich, wie jene in der eigenen Familie, nach dem jeweiligen Belieben und Gutachten des erziehungspolizeilichen Spions mit der Einlieferung ins Besserungshaus enden kann und in den meisten Fällen gewifs auch enden wird.

Auch dieser Mafsregel gegenüber stehen wir in der Praxis wieder vor zwei Alternativen. Vertrauenswürdige kinderlose Eheleute, welche wildfremde, noch dazu behördlich als verwahrlost bezeichnete Kinder gegen ein minimales Kostgeld bei sich aufzunehmen geneigt wären, werden sich wohl in den seltensten Fällen finden, da solche Personen meistens überhaupt kinderscheu sind und sich gewifs zu allem anderen eher verstehen würden, als solche Kinder, noch dazu unter behördlicher Aufsicht und stetiger Belästigung durch die „Vertrauensmänner" in ihr sonst so schweigsames, pedantisch geordnetes und gut verschlossenes Haus aufzunehmen. Es erübrigen also zu diesem Behufe für gewöhnlich nur jene ärmeren Familien, welche selbst bereits meistens mit zahlreichen Kindern gesegnet sind, und die sogar in dem kleinen Kostgelde für die aufzunehmenden fremden verwahrlosten Kinder einen Gewinn für den gemeinsamen Haushalt erblicken. Entweder nun sind die eigenen Kinder dieser Familien selbst bereits verwahrlost oder wenigstens in Gefahr der Verwahrlosung, und dann hiefse es doch wirklich Eulen nach Athen tragen, wenn man ihr auch noch fremde in derselben Lage befindliche Kinder anvertrauen wollte; oder aber ihre Kinder sind noch unschuldig, und eine sittliche Verwahrlosung bei ihnen nicht einmal noch zu befürchten, und dann ist es eine Gewissenlosigkeit, in eine solche Familie ein bereits verdorbenes fremdes Kind einzuschieben und so den Samen der sittlichen Verderbnis im ganzen breiten Volke auszustreuen, indem man die unsittlichen Kinder, statt sie abzusondern, unter die noch unverdorbenen mischt. Sind aber endlich die unterzubringenden Kinder selbst

noch nicht verwahrlost, und daher eine solche Gefahr der sittlichen Infizierung für die fremden Kinder nicht zu befürchten, dann erscheint eben auch die staatliche Zwangsmafsregel und Kriminalpädagogik vollkommen gegenstandslos und unberechtigt, und könnte, wenn die betreffenden Kinder verlassen oder sonst in ernster Gefahr sind, höchstens eine von den berufenen gesellschaftlichen Faktoren, wie oben erwähnt, ausgeübte karitative und gewifs in den meisten Fällen dankbar und freudig angenommene Fürsorge und Hilfe Platz greifen.

Aber man mag über diese staatlich überwachte Erziehung in der eigenen oder in fremden Familien wie immer denken, das eine ist nicht zu bezweifeln, dafs dieselbe in diesem ganzen kriminalpädagogischen Systeme trotz der ihr im Entwurfe beigelegten Wichtigkeit praktisch nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen und selbst dort, wo sie wirklich zur Anwendung gelangen sollte, doch in den meisten Fällen nur das Vorstadium für die eigentliche Zwangserziehung, d. h. für die Einsperrung in die staatlichen Zwangshäuser bilden wird, welchen wir daher hier auch noch einige Zeilen widmen müssen. — Dafs diese Zwangsanstalten den eigentlichen Kern der ganzen intendierten Zwangserziehung bilden sollen, ergibt sich u. a. auch aus dem Umstande, dafs z. B. nach § 36 bei Kindern, welche nach vollendetem 14. Lebensjahre irgend welche Übertretung begangen haben, die Familienerziehung ausdrücklich ausgeschlossen wird, und die Zwangserziehung stets nur in den Zwangsanstalten vollzogen werden soll.

Es war von jeher eine Gepflogenheit der Besserungstheoretiker, den bedenklichen Produkten ihres Reformeifers möglichst wohlklingende Namen zu geben, und dieselben, wenn sie im Laufe der Zeit durch die heillosen Früchte der von ihnen bezeichneten Korruptionsanstalten in Mifskredit gekommen waren, dann wieder durch neue noch unverbrauchte Euphemismen zu ersetzen. Da kamen zuerst die „Zuchthäuser"; deren Namen klang so bestechend in einer Zeit, wo man, besonders in den höheren aufgeklärten und mafsgebenden Kreisen wirklich sehr notwendig der Zucht bedurft hätte. Als aber dann die Klagen über die in diesen Unzuchtshäusern herrschende Tagedieberei und Korruption immer dringender wurden, kamen die „Zwangsarbeitsanstalten", dann die maisons de correction et d'éducation etc. Napoleons, in Deutschland Korrektionshäuser genannt, welche aber das Wort „Korrektion" bald in einen solchen Verruf brachten, dafs es höchste Zeit war, dasselbe durch einen anderen deutschen Ausdruck zu ersetzen, es sind dies die

modernen „Besserungsanstalten“. Aber auch diese Bezeichnung hat heute bereits wieder einen sehr bedenklichen Klang erhalten und ruft trotz des tiefen Schweigens, welches einerseits infolge der auf dem Gebiete des Gefängniswesens allerorten vorgeschriebenen und ängstlich beobachteten Geheimnismacherei, teils infolge der völligen Teilnahmslosigkeit und Indolenz der weiteren Gesellschaftskreise über die in diesen Anstalten herrschenden Zustände besteht, doch selbst schon bei ganz unbeteiligten Laien instinktmäfsig ein gewisses unheimliches Gefühl hervor. Deshalb wird nunmehr auch diese Bezeichnung fallen gelassen und an Stelle des Namens „Besserungshäuser“ soll nach dem Entwurfe der in euphemistischer Hinsicht wohl kaum mehr zu überbietende Ausdruck „staatliche Erziehungsanstalten“ treten.

Also „Erziehungsanstalten“! Wie unschuldig und einnehmend klingt dieses Wort für Menschen- und Kinderfreunde! Wer könnte dahinter ein Gefängnis vermuten? — Und damit man ja nicht Verdacht schöpfe, dafs es sich eben wieder nur um eine neue Gattung des Kriminals, bzw. eine Dependence desselben handle, wird sogar der bisher übliche Ausdruck „Zwang“ sorgfältig vermieden und an dessen Stelle in offenbar bewufst äquivoker Anwendung das vielsagende Wort „staatlich“ gesetzt, geradeso als ob es sich hier wirklich nur um ein ganz harmloses und freiwillig-humanitäres Unternehmen handelte, welches der Staat zum allgemeinen Besten in die Hand nimmt. — Es kann wohl sein, dafs für den Anfang diese neue Umschreibung der alten häfslichen Sache ihren Dienst thun und das weitere Publikum über das wahre Wesen dieser Institution täuschen wird; allein auf die Dauer wird dies doch kaum möglich sein. Denn da ja das notwendige Bedürfnis bestehen wird, die wirklichen, sei es privaten oder gesellschaftlichen und kirchlichen Erziehungsanstalten von diesen neuen staatlichen Erziehungsgefängnissen, recte Zuchthäusern zu unterscheiden, so wird wohl entweder das Wort „Erziehungsanstalt“ mit der Zeit überhaupt seine bisherige Bedeutung verlieren und nur mehr in der anrüchigen Bedeutung der alten Zucht- und Besserungshäuser gebraucht werden, während die wirklichen Erziehungsanstalten einen anderen Namen erhalten, oder aber, und letzteres erscheint uns wahrscheinlicher, wird der Volksmund mit seiner treffenden Ironie diesen „staatlichen Erziehungsanstalten“ bald einen ganz anderen passenderen und ihnen mit mehr Berechtigung zukommenden Titel verleihen.

Da es aber nicht jedermanns Sache ist, sich mit der geschichtlichen Entwicklung und dem Charakter des staatlichen

Zuchthaus- und Korrektionswesens näher zu befassen und daher, wie oben erwähnt, die Gefahr besteht, dafs wenigstens für den Anfang selbst weitere Kreise sich durch die harmlosen Umschreibungen des Entwurfes über das wahre Wesen der Sache irreführen lassen könnten, wollen wir jenen Phrasen hier einige kurze Bemerkungen entgegenstellen.

1. Die neuen „staatlichen Erziehungsanstalten" stellen sich lediglich als eine Reproduktion der bisherigen Korrektions- und Besserungshäuser dar und sind daher ihrem Wesen nach nichts anderes als gewöhnliche Gefängnisse mit Gemeinschaftshaft, von denen sie sich höchstens dadurch unterscheiden, dafs in ihnen regelmäfsig nur Häftlinge bis zum vollendeten 21. Lebensjahre detiniert werden und dafs die Dauer der Einschliefsung daselbst eine unbestimmte ist.

2. In diesen „staatlichen Erziehungsanstalten" wird dieselbe, ja in gewisser Hinsicht vielleicht noch eine ärgere Korruption herrschen, als dies erfahrungsgemäfs in den bisherigen Gefängnissen und Besserungsanstalten der Fall war, weil bei der massenhaften Zusammensperrung von relativ noch unverdorbenen Kindern mit solchen, welche bereits durch erlittene Gefängnisstrafen oder sonst gänzlich demoralisiert und verkommen sind, und von Kindern des zartesten Alters mit Burschen im Alter bis zu 21 Jahren, die vielleicht schon alle verschiedenen Gefängnisarten des modernen Strafensystemes durchlaufen haben, die allgemeine Entsittlichung selbst dann unvermeidlich wäre, wenn man jedem der Tausende von detinierten Kindern einen eigenen Gefängnisaufseher zur Seite stellen wollte und könnte.

Den Beweis für diese Behauptungen werden die Thatsachen erbringen bzw. haben ihn in gewisser Hinsicht schon längst erbracht; übrigens sind wir bereit, dieselben, falls sie bezweifelt werden sollten, seinerzeit im einzelnen und noch eingehender zu erbringen, als dies bereits in dem ersten und zweiten Teile dieser Abhandlung geschehen ist. Vorläufig können wir uns auf folgende Bemerkungen beschränken: Gefängnis im gewöhnlichen Sinne ist nach der allgemein geltenden Anschauung jedes Gebäude, in welchem die von der Obrigkeit zur Strafe oder aus anderen dem Gebiete des Kriminal- oder Polizeistrafrechtes angehörigen Gründen über einzelne Personen verhängte Freiheitsentziehung vollzogen wird. Alle diese Merkmale aber finden sich bei den „staatlichen Erziehungsanstalten" des Entwurfes vor; denn die Einschliefsung in dieselben wird von der Behörde verfügt, d. h. sie erfolgt entweder auf Grund eines strafgerichtlichen Urteiles oder, bei noch ganz unbescholtenen Kindern, auf

Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses der zuständigen untersten Gerichts- bzw. politischen Behörde; — sie ist eine durchaus zwangsweise und wird nötigenfalls mit Anwendung der Brachialgewalt und unter dem Schutze des allgemeinen Strafgesetzes durchgeführt gegen den Willen des betroffenen Kindes, der Eltern oder des Vormundes; — sie ist eine zwangsweise Freiheitsentziehung (Gefangenhaltung), weil hinsichtlich der Detention und der Vorsichtsmafsregeln gegen eine etwaige Entweichung der Züchtlinge, hinsichtlich des Verkehres mit der Familie etc., im allgemeinen die für die sonstigen Gefängnisse geltenden Vorschriften eingehalten werden müssen, und die Entlassung aus diesen Zwangshäusern nur auf Grund einer besonderen behördlichen Entscheidung erfolgen kann; — diese Anstalten stehen endlich auch in sonstiger öffentlich rechtlicher Hinsicht den allgemeinen Gefängnissen gleich, wie sich z. B. aus § 96 des Entwurfes ergibt, demzufolge die „Befreiung oder Hilfeleistung zur Befreiung oder zum Entlaufen" nach Analogie des § 120 St. G. B., auf welchen der Bericht ausdrücklich hinweist, mit derselben Strafe bedroht wird, wie die Befreiung der Gefangenen aus den sonstigen Gefängnissen, d. h. mit Gefängnis bis zur Dauer von drei Jahren.

Die Unvermeidlichkeit der ärgsten Demoralisation in diesen Anstalten aber liegt für jeden erfahrenen Pädagogen und Kinderfreund so klar zu Tage und ist durch die mit den bisherigen Besserungsanstalten gemachten Erfahrungen so vielfach erwiesen, dafs wir uns weiterer, an sich schon recht unerfreulicher und peinlicher Erörterungen für überhoben halten.[1] Man bedenke

[1] Doch wollen wir nicht unterlassen, hier wenigstens noch auf die geradezu entsetzliche, aber leider nur allzu wahrheitsgetreue und treffende Schilderung hinzuweisen, welche der italienische Staatsanwalt Ferriani, der auf Grund seiner langjährigen amtlichen Thätigkeit, — er hat allein gegen mehr als 2000 Kinder das Strafverfahren durchgeführt, — sich gewifs als ein berufener Gewährsmann darstellt und, als erklärter Anhänger der Besserungstheorie, in dieser Hinsicht sicherlich nicht zu Übertreibungen geneigt ist, von den in diesen nach den neuesten Mustern und Idealen eingerichteten Besserungs- und staatlichen Erziehungsanstalten herrschenden grauenhaften Zuständen entwirft („Minderjährige Verbrecher" übersetzt von Ruhemann, Berlin 1896, S. 500):

„Die Bewahr- und Besserungsanstalten haben das Aussehen und die Organisation von Kasernen; das Auge wird befriedigt, die Disciplin verhindert den Aufruhr, die Reinlichkeit verbürgt die Gesundheit und die Arbeit läfst keinen unbeschäftigt. Diese Ordnung, diese Disciplin, diese Sauberkeit, diese Arbeit aber, sind sie von einem vernünftigen Grundsatze beseelt? Ihr müfst euch bei dem Besuche von Straforten für jene kleinen Leute (Kinder) aus dem Volke fragen, ob all diese

nur, was für ganz verschiedene Gattungen von Kindern aus allen Ständen, von der verschiedensten moralischen Beschaffenheit und aus allen Altersklassen da zusammengesperrt werden sollen!

Gegenstände eurer Bewunderung, aufser der Befriedigung des Auges auch im Gehalte ihrem Äufseren entsprechen. Die militärischen Paraden sind gewifs ein schönes Ding und erheitern den Zuschauer, ein der Besserungsanstalt gemachter Besuch wird auf den Liebhaber von Prunksachen gewifs den allerbesten Eindruck machen; vor allem aber soll auf Untersuchungen eingegangen, der leuchtende Lack abgekratzt, der Eingesperrte studiert, geprüft werden, ‚wie', ‚wieviel' und ‚warum' er arbeitet und was er treibt" (S. 337). „Ich werde späterhin meine eigene Ansicht bescheiden auseinandersetzen; für jetzt wollte ich nur aus dem Ergebnisse der Thatsachen feststellen, dafs die gegenwärtigen Strafverbüfsungsorte (bzw. Zwangserziehungsanstalten) Fabriken der Verderbnis und Verbrechen sind" (S. 329). „Man könnte die heutigen Besserungsanstalten mit einem traurigen Wortspiele Anstalten amtlicher Verderbung nennen" (S. 412). . . . „Ein Beweis dafür, dafs zu den Faktoren des Verbrecherwesens auch die Selbstbefleckung gezählt werden mufs, ist überflüssig." . . . „Wir kennen Beispiele von erotischen Verirrungen, von Sadismus, Uranismus, von Tribadismus, von Masochismus und schliefslich von allen jenen zügellosen Formen, welche verderbte Phantasieen zu erdenken, auszugestalten und zu vervollständigen wissen; sie entwickeln sich auch unter den Knaben in einer überraschenden Weise als Folgen des Beispieles." . . . „Dabei ist zu bemerken, dafs diese Laster ihre gröfste Entwicklung in den Gefängnissen selbst nehmen." . . . „Ich will daher nur zur Vervollständigung des wissenschaftlichen Teiles und meiner psychologischen Beobachtungen einige Ziffern über 69 minderjährige Gefangene zwischen 10 und 14 Jahren und über 48 zwischen 14 und 18 Jahren anführen":

Alter	I. Selbstbeflecker	II. mündl. Unzucht (Uranismus).	III. Thätige Päderasten	IV. Leidende Päderasten	im ganzen
10—14 Jahre	49	25	12	17	103
14—18 Jahre	28	10	19	11	68

„Die Kolonne I (49) umfafst auch die 25 der Kol. II, dazu 4 von III und 8 von IV, so dafs wir von 69 Knaben zwischen 10—14 Jahren 66 Lasterhafte haben. Von den 28 Jünglingen in der I. Kolonne der zweiten Reihe begingen überdies auch mündliche Unzucht (Uranismus) 7, thätige Päderasten waren 11, leidende 3, also von 48 Individuen 47 qualifiziert Lasterhafte" (S. 161). . . .

„In dem Zeitabschnitte, in welchem der Knabe mannbar wird und das Kind zum Manne, sieht es sich unseligerweise über alles Mafs zu den Vergnügungen der Liebe hingezogen; ist es noch dazu von Personen umgeben, die ihm Meister in der Entsittlichung sind, so besteigt es blitzschnell den höchsten Gipfel der Zerrüttung. . . . Man möge sich deshalb auch erinnern, dafs selbst bei dem Normalkinde (um so schlimmer also

Wir verweisen ferner auf die Unmöglichkeit, auch nur ein halbwegs hinreichendes und vertrauenswürdiges Wärterpersonal beizustellen. Wir verweisen endlich auf die enormen Massen von

---

bei dem verbrecherischen) die geschlechtliche sinnliche Aufreizung viel häufiger vorkommt, als man glaubt, und zwar vor der Entwicklung der Mannbarkeit." . . . „Wer wüfste nicht, dafs ein einziger lasterhafter Junge fünfzig oder mehr Kameraden ruinieren kann? Ich weifs, dafs in einer Besserungsanstalt ein zehnjähriger Knabe ein so zügelloser Selbstbeflecker und schon so heruntergekommen war, dafs er sich den Namen ‚Totenkopf' erworben hatte." . . . „Auf ähnliche Weise kam", wie mir der Gefängnisarzt von Como, Dr. Pinchetti, berichtet, „selbst ein 25jähriger starker robuster Mensch von gesunder Gesichtsfarbe nach nur 6monatlicher Haft durch dieses Laster (Päderastie) so herunter, dafs . . . Wo, wie im Gefängnisse, ein Haufen Menschen zusammenlebt, besonders Jünglinge und Verbrecher, ist die Selbstbefleckung äufserst entwickelt, in ganz besonderer Weise aber, wenn es sich um Knaben in der Blüte des geschlechtlichen Lebens handelt; es ist ein erworbenes, sich verpflanzendes, von den Bedingungen der socialen Fäulnis abhängiges Laster, in welchem diese Knaben aufgezogen werden", sagt Dr. de Sarlo in seiner Schrift „i piccoli candidati alla delinquenza" 1892, „die Grofsen leben mit den Kleinen, die Guten mit den Schlechten, was ist da Gutes zu erwarten? Die Weiterverbreitung des Fleckens des Lasters. — Und es gibt kein zweites Laster, welches sich mit gröfserer, blitzartigerer Schnelligkeit ausbreitet und mitteilt wie dieses" (S. 158). . . . „In den Bewahr- und Besserungsanstalten gibt es Jünglinge, die so tief in die Wissenschaft des Bösen eingedrungen sind, dafs sie selbst vom durchtriebensten Schurken nichts mehr zu lernen brauchen. Diese Meister werden zu Häuptern einer wahren Maffia . . . sie züchtigen, und häufig grausam, die Kameraden, die sich ihrem Willen nicht beugen wollen, sie zwingen den und jenen Knaben, sich zu unerhörten Gemeinheiten hinzugeben, sie erdenken schliefslich Diebstähle und Plünderungen für den Tag ihrer Rückkehr in das eigene Haus; sie schreiben und zeichnen Drohungen, schweinische Figuren, Zoten etc. auf die Mauern der Schlafsäle und Aborte. . . . Unter diesen Jünglingen bilden sich furchtbare Verbrechergesellschaften. . . . Es wäre desgleichen und nicht wenig von den Unzuchten in jenen Anstalten (Besserungs- und Zwangserziehungshäuser) zu sprechen, die häufig mit wahren Bordellprogrammen und beziehungsweisen abgestuften Preislisten organisiert sind. Man findet zahlreiche Beispiele von urningitischer Liebe. . . ." — Nachdem Ferriani sodann an dieser Stelle einen Fall aus einer modernen italienischen Zwangserziehungsanstalt mitgeteilt, wo es der Kräfte von vier starken Aufsehern bedurfte, um drei Knaben im Alter von 14 bis 17 Jahren, welche an einem jüngeren Genossen gewaltsam widernatürliche Unzuchtsakte vornahmen, von demselben loszureifsen und von einander zu trennen und wobei von dem ältesten Burschen den übrigen aus wütender Eifersucht mehrere schwere Verletzungen zugefügt wurden, fügt er hinzu: „Dieses sind die Besserungsorte, wohin die Kinder geschickt werden! Man wird mir entgegenhalten, dafs ähnliche Fälle sich nur selten ereignen. Vielleicht weit weniger selten, als man glaubt! Jedenfalls ist es aufser Frage, dafs das Verderbnis sich dort zuspitzt und mit schwindelerregender Schnelligkeit ausbreitet, dafs ferner die aus ihnen hervorgehenden jungen Menschen ein starkes Kontingent zu den Rückfälligen stellen, dafs die

Kindern, welche nach den Intentionen des Entwurfes und der bereits bestehenden neuesten Zwangserziehungsgesetze in diese Zwangshäuser zusammengepfercht werden müfsten und auf die geradezu kolossalen, einfach unerschwinglichen Kosten, welche ein solches „staatliches" Erziehungswesen mit seinen in allen Bezirken zu errichtenden Kriminalpädagogien, seinem Personal und dem ganzen bureaukratischen Instanzenzuge von neuen Behörden bei wirklicher allgemeiner Durchführnng verursachen würde!

Dies gesteht ja sogar der Bericht zum Entwurfe (S. 198) ausdrücklich ein, da er unter Hinweisung auf die diesfalls gemachten Erfahrungen sagt: „Dafs die Kosten sehr grofs sein werden, das ist nicht zu bestreiten. . . . Wie hoch der Kostenaufwand sich stellt, falls unsere Vorschläge Gesetz werden, und alles zur Ausführung derselben Erforderliche beschafft würde, das

---

dort als halb verdorben eingetretenen bald ganz verdorben sind und weniger arbeitslustig als je wieder herauskommen. Die in der Anstalt geschlossenen unheilvollen Freundschaften werden draufsen von neuem angeknüpft, und die in der Anstalt ausgeheckten, verbrecherischen Pläne zur Wirklichkeit, sobald man wieder die Luft des väterlichen Hauses atmet . . ." (S. 326).

Zum Überflusse wollen wir noch einige von Ferriani mitgeteilte Aussprüche italienischer Staatsanwälte und Kriminalisten hier anfügen: „Wer mit unseren Besserungsanstalten vertraut ist, kann diese Wahrheit mit der Hand greifen: der gröfsere Teil der zu müfsiggängerischen Landstreichern oder zu Verbrechern gewordenen Kinder wurde es aus Ursachen, die unabhängig von ihrer natürlichen Neigung" (Setti, discorso inaugurale, Rom 1894). „Die schlechtesten (unter den in der betreff. Periode angeklagten Jünglingen) waren seit kurzem aus dem Gefängnisse oder der Besserungsanstalt gekommen und nun schlimmere Bösewichte denn zuvor: Laster, Orgien, Müfsiggang und Messer, sie wurden zu Mördern aus brutaler Ruchlosigkeit" (Rodaelli, Eröffnungsrede S. 36) — „die gegenwärtigen Bewahranstalten (Zwangserziehungsanstalten) sind Schulen des Verderbens" (Ferriani, Eröffnungsrede).

„Die Besserungshäuser sind Höhlen der Ruchlosen" (Lombroso, „les enfants en prison" — G. Tonnel & H. Rollet) — „die Anstalten für die Erziehung und Besserung der verbrecherischen Minderjährigen sind nicht nur schlecht organisiert, sondern sind auch mehr zu deren weiterer Verderbung als zu ihrer Besserung geeignet" (Pinsero, Scuola Positiva 1893).

Bezüglich der österreichischen Zwangsarbeitsanstalten, in welchen bisher auch die Zwangserziehung an Jugendlichen gröfstenteils vollzogen wird, sagt Markovich, Oberdirektor der Männerstrafanstalt Marburg (Juristenzeitung 1894, No. 13): „Die inneren Zustände der Landeszwangsanstalten sind geradezu unqualifizierbare und sind diese Institute die eigentlichsten Hochschulen des Verbrechens, und aus diesen Besserungsinstituten werden die zu Parias der Gesellschaft gewordenen Unglücklichen ohne Halt, elend und verachtet der Freiheit wiedergegeben."

auch nur annähernd anzugeben, ist unmöglich. Bezüglich der Kostenfrage wird die ganze Angelegenheit ein Sprung ins Dunkle sein."

Wenn man bedenkt, dafs nach dem eigenen Zugeständnisse des Berichtes (S. 11) die Zahl der in Deutschland jährlich zu Gefängnisstrafen (im weiteren Sinne) verurteilten Kinder weit mehr als 100 000 beträgt, welche Angabe jedoch hinter der Wirklichkeit noch sehr zurückbleibt, und wenn man erwägt, dafs nach dem Entwurfe in den meisten dieser Fälle Zwangserziehung eintreten sollte, ja hinsichtlich der Kinder unter 14 Jahren eigentlich stets eintreten müfste, weil der Entwurf (§ 15) für solche Kinder gar keine andere Strafe kennt (!), und dafs hierzu auch noch alle, zwar noch unbescholtenen, aber angeblich oder wirklich verwahrlosten Kinder und endlich auch noch sogar alle jene Kinder kommen sollen, bei denen eine sittliche Verderbnis oder Verwahrlosung blofs „zu befürchten" ist, — so kann man sich ungefähr eine Vorstellung davon bilden, welche fast unübersehbaren Massen von Kindern man der staatlichen Zwangserziehung unterziehen und welche Unzahl von neuen Zwangserziehungs- und Besserungsgefängnissen man für sie errichten müfste, wenn dieser Entwurf, was glücklicherweiser vorläufig unmöglich ist, wirklich in seiner ganzen Intention und Ausdehnung zur Durchführung gelangen sollte.[1]

[1] Man beruft sich allerdings zur Rechtfertigung der Einführung dieses Zwangserziehungssystemes auf dem Kontinente auf die angeblich günstigen Erfolge, welche mit den in den letzten drei Jahrzehnten in England errichteten Reformatory- und Industrial-Schools erreicht worden sein sollen. Wir gestehen nun gerne zu, dafs der in der modernen Gesetzgebung so auffallend sich bethätigende Nachahmungstrieb eine gewisse Berechtigung hat; andererseits aber birgt das Bestreben, Einrichtungen, welche in dem einen Lande mit Rücksicht auf ganz besondere Eigentümlichkeiten und sociale Verhältnisse vielleicht berechtigt sind und nicht entbehrt werden können, ohne weiteres auch in anderen Staaten anzuwenden, gewifs sehr grofse Gefahren in sich und hat thatsächlich nicht selten bereits grofses Unheil angerichtet. Und das trifft unseres Erachtens auch hier zu. Die socialen Zustände in England sind überhaupt keine derartigen, dafs eine Nachahmung der dortigen Institutionen an sich empfehlenswert wäre; vielmehr handelt es sich bei den vielgepriesenen socialpolitischen Mafsnahmen daselbst meistens eben wesentlich nur um unvermeidliche Ausnahmemafsregeln gegen ganz abnormale sociale Mifsstände, die, wie es scheint, in nicht allzu ferner Zeit in einer um so entsetzlicheren Weise an den Tag treten werden, je länger und je rücksichtsloser sie bisher unter der Decke eines puritanischen Pharisäismus verborgen wurden.

Wir behalten uns vor, die rechtlichen Grundlagen sowie die Wirksamkeit und Bedeutung dieser neuen englischen Zwangserziehungsanstalten sowie der sog. Workehouses seinerzeit etwas näher zu betrachten und

Staunenswert aber ist die Art und Weise, wie die Motive, die Mifserfolge der bisherigen staatlichen Besserung und Zwangserziehung anerkennend, den hieraus sich ergebenden Einwand zu entkräften suchen, indem sie erklären (S. 104): „Wenn es heute so viele gibt, welche Gegner der Zwangserziehung sind, weil sie bei uns in Deutschland manche Mifserfolge sehen, so richten sie die Gegnerschaft nur an die falsche Adresse. Die staatliche Erziehung bringt gute Früchte, wenn wir in Deutschland nur erst von Staatswegen werden erziehen gelernt haben!“ — Das ist gewifs überraschend. Seit nahezu 200 Jahren üben sich die modernen Staaten in stets wachsendem Mafse in der Besserung und Erziehung von Staats- und Kriminalwegen in allen möglichen Sorten von Gefängnissen, Zucht- und Besserungshäusern und sonstigen Zwangserziehungsanstalten, so dafs man doch annehmen sollte, dafs sie es zu einer wahren Meisterschaft wenigstens in der Kriminalpädagogik gebracht haben; und jetzt stellt sich heraus, dafs dieser Staat es noch gar nicht einmal versteht, sondern erst lernen mufs, obwohl er thatsächlich bereits Millionen von unglückseligen Kindern — zu Verbrechern „erzogen“ und so die Kriminalität und die abscheulichsten Laster zu einer bisher ungeahnten Entwicklung und Blüte gebracht hat! —

---

wollen hier nur darauf hinweisen, dafs, von allem anderen abgesehen, die Zahl der in diesen Anstalten eingeschlossenen Kinder auch heute noch gegenüber der Gesamtbevölkerung und der enormen Zahl der gänzlich verlassenen oder wirklich verbrecherischen Kinder in London allein relativ eine geringe ist, und dafs ferner diese englischen Anstalten zunächst durchaus von privaten Personen oder Vereinen errichtet wurden, und die Zwangserziehung erst später auf Grund dieser bereits bestehenden Privatanstalten gesetzlich geregelt wurde, während in anderen Ländern, wie jetzt in Deutschland, das Gegenteil stattfindet, indem daselbst Zwangserziehungsgesetze in der gröfsten Ausdehnung beantragt und erlassen werden, ohne dafs auch nur ein Ansatz zur wirklichen Errichtung solcher Anstalten vorhanden wäre, und noch bevor man die bereits früher erlassenen anderweitigen Reformgesetze auf diesem Gebiete auch nur halbwegs durchgeführt hat. Man möge in Deutschland vorerst den seit mehr als 3 Jahrzehnten in Gesetzeskraft bestehenden Art. 57 des Reichsstrafgesetzbuches, demzufolge alle Freiheitsstrafen an Kindern in besonderen Anstalten oder Räumen zu vollziehen sind, zur wirklichen Ausführung bringen und alle jene besonderen Jugendgefängnisse und zwar mit Einzelhaft errichten, welche erforderlich wären, um dieser Gesetzesbestimmung bezüglich aller jener in Deutschland jährlich wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilten 40 000 bis 50 000 Kinder und der wegen blofser Übertretungen etc. verurteilten mehr als 100 000 Kinder zu entsprechen. Denn dadurch, dafs man, wie bisher, einige Renommieranstalten errichtet, in denen einige wenige Hundert von Jugendlichen ihre längeren Freiheitsstrafen abbüfsen können, ist gewifs weder dem Gesetze genügt, noch sonst etwas erreicht. — Hic Rhodus, hic salta!

Werfen wir nunmehr noch einen Blick auf das Gesamtbild des Entwurfes zurück, so wird uns noch ein weiterer Grund offenbar, aus welchem derselbe, abgesehen von dem Wohlklange, die Bezeichnung „staatliche Erziehungsanstalten“ gewählt haben mochte. Denn die bisherigen Zuchthäuser, Besserungs- und Korrektionshäuser waren schon ihrem Namen nach für solche Personen bestimmt, an denen im strafrechtlichen Sinne etwas zu „bessern“ erschien, d. h. welche sich wenigstens irgend einer strafbaren Handlung bereits schuldig gemacht hatten. Nunmehr aber soll sich die Kriminalpädagogik nach dem Entwurfe auch auf noch gänzlich unbescholtene Kinder erstrecken, an denen daher strafrechtlich gar nichts zu bessern, ja selbst eine etwaige sittliche Verwahrlosung nur erst zu „befürchten“ ist; solche Kinder aber kann man natürlich nur „erziehen“, und deshalb mufs man jetzt „staatliche Erziehungsanstalten“ errichten, in denen die bereits abgestraften oder verwahrlosten Kinder „gebessert“, die noch unverdorbenen aber lediglich „staatlich erzogen“ werden, ganz so, wie in den alten „Zucht- und Waisenhäusern“ die Verbrecher gebessert, die kindlichen Zöglinge und Waisenkinder aber erzogen und dann als vollendete Züchtlinge aus diesen Treibhäusern des Lasters und Verbrechens entlassen und der Menschheit wiedergeschenkt wurden.

Es ist sehr bezeichnend, dafs selbst Dr. Aschrott, ein hervorragender Anhänger der Zwangserziehung, in seiner Schrift „die Behandlung der verw. und verbr. Jugend“ S. 45, ausdrücklich zugesteht, „dafs es sich nicht bestreiten lasse, dafs der Mafsregel der staatlich überwachten Erziehung ein gewisser socialistischer Zug beiwohne“. — Es ist daher auch begreiflich, dafs der Bericht zum Entwurfe (S. 169) sich gegen diesen Verdacht zu verteidigen sucht; er thut es mit der kurzen Bemerkung, dafs „es sich bei der Zwangserziehung um ein Recht des Staates handle, die socialistische Kindererziehung durch den Staat überhaupt etc. aber wesentlich eine Pflicht des Staates gegen den Einzelnen sei“. — Wir wollen auf diese mehr als rätselhafte Unterscheidung und Begründung nicht näher eingehen. Aber abgesehen von der Erwägung, dafs es praktisch ziemlich gleichgültig zu sein scheint, ob der Staat den Eltern ihre Kinder wegnimmt, weil er dies für sein Recht oder weil er es für seine Pflicht ansieht, möchten wir uns doch die Frage erlauben: Wo, seit wann und aus welchem Titel hat der Staat dieses angebliche neue „Recht“ der allgemeinen zwangsweisen Kindererziehung in seinen Gefängnissen und Zwangsanstalten? Wenn wirklich der einzige Unterschied zwischen dem modernen Staate und dem

künftigen socialistischen Staate der sein soll, dafs jener dasjenige als sein „Recht“ sich anmafst und ausübt, was dieser als seine „Pflicht“ ansehen und thun wird, dann wäre es selbst noch fraglich, ob bei einer derartigen traurigen Alternative nicht doch noch der socialistische Staat vorzuziehen sei.

Ja, sagen wir es gerade heraus, und alle Beschönigungen werden uns darüber nicht täuschen: Die Tendenzen, welche diesem Gesetzentwurfe zu Grunde liegen, sie führen nicht etwa blofs zum Socialismus, nein, sie sind bereits der in Ausführung gebrachte gefährlichste Staatssocialismus bzw. Kommunismus. Die gemäfsigteren Socialisten unserer Zeit würden wahrscheinlich selbst zuerst protestieren und sich besorgt nach ihren Kindern umsehen, wenn dieser Gesetzentwurf wirklich und allgemein durchgeführt werden sollte. Dieser Gesetzentwurf ist nur ein weiterer Schritt in dem Prozesse der Auflösung und Atomisierung der menschlichen Gesellschaft durch Hinwegreifsung der letzten rechtlichen Schutzwehren, welche wenigstens die unentbehrlichste und wichtigste Grundlage der Gesellschaft, nämlich die Familie, bisher noch vor gänzlicher Auflösung bewahrten. Diese so schön klingenden Worte „staatlich überwachte Erziehung“, „staatliche Erziehungsanstalten“, „Centralerziehungsbehörden“, „Erziehungsämter, Ausschüsse und Vertrauensmänner“ etc. etc., sie führen eine vielsagende, bedeutsame Sprache; sie belehren uns, dafs wir uns nunmehr an einem überaus folgenschweren Wendepunkte der socialen Entwicklung befinden, und lassen uns nur zwei Möglichkeiten offen: entweder wir kehren, so lange es noch Zeit ist, schleunigst und energisch zu jenen Grundsätzen zurück, auf denen unsere derzeitige christliche Kultur entstanden ist und einzig beruht; — oder wir lassen uns endgültig von den Vertretern jener neuen und mit der bisherigen Entwicklung des Menschengeschlechtes durchaus unvereinbaren Lehren mit fortreifsen und machen, um mit dem Berichte zu reden, den unheimlichen „Sprung ins Dunkle“, auf jene abschüssige Bahn, von der es für den Einzelnen wie für die Gesamtheit keine Rückkehr mehr gibt, und die mit der Staatsomnipotenz des modernen „Rechtsstaates“ und der Auflösung der gesellschaftlichen Organisation beginnt, mit Socialismus fortsetzt und mit der alten Sklaverei im neuen Heidentume endet.

Es war gewifs keine übertriebene Furcht oder Schwarzseherei, wenn der Reichsgerichtsrat Dr. Mittelstädt schon vor zwei Jahrzehnten[1] angesichts des rapid um sich greifenden und

[1] „Gegen die Freiheitsstrafen“ 1879, S. 88.

anwachsenden Gefängnis- und Zuchthauswesens so nachdrücklich vor dem „ruere in servitium“ warnte. Es bewahrheitet sich eben die alte Erfahrung, dafs das positive Christentum und die wahre Freiheit und Menschenliebe untrennbar und identisch sind; wie es im Altertume keine wirkliche Freiheit und Humanität gab und auch jetzt noch bei den mohammedanischen und heidnischen Völkern keine solche gibt, wenn man nicht etwa das Recht, mit seinen Sklaven zu treiben und zu thun, was einem beliebt, so nennen wollte, — so wird es auch künftig keine Freiheit mehr geben, wenn die moderne Gesellschaft fortfahren sollte, die letzten Reste der positiven Religion und der christlichen Grundsätze über Bord zu werfen.

VII.

Diese Abhandlung sollte unserer ursprünglichen Absicht gemäfs bereits mit den obigen kritischen Betrachtungen ihr Ende erreichen, da wir uns einerseits zu positiven Vorschlägen nicht für berufen erachteten, andererseits aber der Meinung waren, dafs die positiven Schlufsfolgerungen aus dem in Form der Kritik Vorgebrachten sich eigentlich von selbst ergeben.

Allein nachdem uns von einigen Gelehrten der Vorwurf gemacht worden ist, dafs wir uns auf eine stets leichte, rein negative Behandlung des vorliegenden Gegenstandes beschränken und nicht im stande seien, an Stelle der von uns bekämpften, bestehenden oder beabsichtigten kriminalpädagogischen Einrichtungen etwas Anderes, Besseres zu setzen, so wollen wir nunmehr auch noch versuchen, den Gesetzen und Entwürfen der modernen Besserungstyrannen unsere eigenen, unmafsgeblichen Vorschläge in positiver Form entgegenzustellen, bzw. in kurzen Thesen anzudeuten, — Vorschläge, mit denen wir, wie manche aus den verschiedensten Gesellschaftskreisen, wie von Gelehrten uns zugekommene Zustimmungserklärungen darthun, doch nicht ganz allein stehen.

I. Bei Kindern, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jede wie immer geartete polizeiliche[1] oder strafgerichtliche Verfolgung auszuschliefsen. Anzeigen wegen der von solchen Kindern begangenen strafbaren Handlungen sind an das zuständige Vormundschaftsgericht zu richten, welches die Anzeige, wenn dieselbe, sei es wegen der zu grofsen Jugend des Angezeigten, z. B. wenn derselbe noch nicht einmal schulpflichtig sein sollte, oder wegen der auffallenden

[1] vorbehaltlich gewisser ganz specieller Ausnahmen.

Geringfügigkeit der inkriminierten Handlung oder, weil im konkreten Falle die häusliche Züchtigung als vollkommen hinreichend erscheint, zu einer weiteren Amtshandlung offenbar nicht geeignet ist, zurücklegt, im anderen Falle aber die Untersuchung summarisch durchführt und nach Feststellung des Thatbestandes die Akten an die kompetente Schulbehörde (in Österreich an den Bezirksschulrat, event. die betreffende Mittelschuldirektion) zur entsprechenden Züchtigung des schuldigen Kindes abzutreten hat.

Die Schulbehörde kann in solchen Fällen aufser den ihr bereits im allgemeinen zustehenden gesetzlichen Strafmitteln auch noch folgende Strafen anwenden:

1. eine angemessene körperliche Züchtigung durch Rutenstreiche bzw. Stockhiebe,

2. strenge Einzeleinsperrung in den Schulkarzer (nicht etwa in ein Schulzimmer) in der Dauer von einer Stunde bis höchstens fünf Tagen, welche nach Mafsgabe der Umstände, insbesondere bei auffallender Roheit der begangenen Handlung mit strengem Fasten, hartem Lager und entsprechender körperlicher Züchtigung nachdrücklich zu verschärfen ist. — Bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen (siehe These III) kann vom Vormundschaftsgerichte die Einschliefsung des betreffenden Kindes in eine Zwangserziehungsanstalt angeordnet werden.

II. Kinder und jugendliche Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre unterliegen den allgemeinen strafgesetzlichen bzw. polizeilichen Bestimmungen, jedoch mit der Beschränkung, dafs bei ihnen

1. auch die blofs polizeilichen Übertretungen ausschliefslich vor den Gerichten zu untersuchen und zu bestrafen sind, und

2. sowohl bei den nach dem Strafgesetze strafbaren Handlungen als auch bei den Übertretungen der Polizeivorschriften nur bestimmte specielle Strafmittel angewendet werden dürfen. Diese bei jugendlichen Delinquenten von den Gerichten ausschliefslich zu verhängenden Strafen sind:

a) Verweis mit Übergabe an die häusliche Züchtigung,

b) Geldstrafen,

c) körperliche Züchtigung (Rutenstreiche),

d) sehr strenge, aber kurze Einzelhaft, in der Dauer von 12 Stunden bis höchstens 60 Tagen, verschärft mit strengem Fasten und hartem Lager, und zwar etwa in der Art, dafs bei einer Strafdauer von weniger als 10 Tagen auf jeden zweiten Tag, bei einer Haftdauer von 10 bis 20 Tagen auf jeden dritten

Tag und bei einer Dauer von mehr als 20 Tagen auf jeden vierten Tag ein strenger Fasttag und hartes Lager entfallen. In besonderen Fällen, besonders bei allen Roheits- und Unzuchtsdelikten, wäre auch noch eine angemessene, aber empfindliche körperliche Züchtigung hinzuzufügen.

e) Eine Ausnahme von den sub a—d angeführten Bestimmungen über die besonderen Strafmittel hätte lediglich dann einzutreten, wenn es sich um gewisse besonders schwere und gemeingefährliche Verbrechen oder um solche jugendliche Delinquenten handelte, welche bereits einmal wegen eines Verbrechens oder wenigstens dreimal wegen Vergehen oder Übertretungen gegen das Strafgesetz vorbestraft sind, in welchen Fällen die allgemeinen Strafbestimmungen, und zwar auch hinsichtlich der Todesstrafe, Platz zu greifen hätten.

III. Zwangserziehung kann verhängt werden über Kinder und jugendliche Personen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wenn dieselben sich gewisser schwerer Verbrechen oder in mehreren Fällen gewisser besonders gemeingefährlicher Vergehen und Übertretungen gegen das Strafgesetz schuldig gemacht haben, und wenn überdies die unmittelbare und durch konkrete Thatsachen erwiesene Gefahr vorliegt, dafs dieselben bei weiterer Belassung in der elterlichen oder sonstigen bisherigen Pflege die strafbaren Handlungen wiederholen und so die öffentliche Sicherheit gefährden würden. Die Zulässigkeit dieser Zwangserziehung wäre auszusprechen bei Delinquenten vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre durch das Urteil des kompetenten Strafgerichtes, bei Kindern unter 14 Jahren aber durch die rechtskräftige Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes, bzw. wenn dieses ein Einzelgericht ist, durch die Entscheidung des demselben vorgesetzten Gerichtshofes erster Instanz.[1]

In die für den Vollzug dieser strafrechtlichen Zwangserziehung bestimmten besonderen Anstalten dürften andere als die rechtskräftig zur Zwangserziehung verurteilten Kinder unter keiner Bedingung, auch nicht über Begehren der Eltern aufge-

[1] Es sollte doch als selbstverständlich erachtet werden, dafs eine so folgenschwere Entscheidung über die Freiheit einer, wenn auch noch jugendlichen Person und über die wichtigsten Rechte der Eltern nicht einem Einzelrichter oder politischen Funktionär der untersten Instanz anvertraut werden kann, wie es der Entwurf beantragt, sondern dem Gerichtshofe erster Instanz vorbehalten bleiben mufs, wie es z. B. § 83 der österr. Jurisdiktionsnorm bezüglich der wichtigeren vormundschaftsbehördlichen Verfügungen bestimmt.

nommen werden. Die Leitung dieser Anstalten wäre, wo thunlich, religiösen Genossenschaften anzuvertrauen.

Nachdem endlich diese strafrechtliche Zwangserziehung zunächst lediglich den Rechtsgrund und die Bestimmung hat, jenen Gefahren vorzubeugen, welche durch die dem jugendlichen Alter als solchem hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung bzw. der zulässigen Strafmittel gewährte Ausnahmestellung in einzelnen besonderen Fällen für die öffentliche Sicherheit entstehen könnten, so hat sie spätestens mit dem Eintritte jenes Alters zu enden, mit welchem diese Privilegien des jugendlichen Alters hinwegfallen, d. h. nach unseren Vorschlägen mit dem vollendeten 18. Lebensjahre.[1]

---

[1] Die strafrechtliche Behandlung der Erwachsenen gehört an sich nicht in den Rahmen dieses Aufsatzes. Da dieselbe aber mit dem hier behandelten Gegenstande doch in einem gewissen Zusammenhange steht, wollen wir auch in dieser Hinsicht unsere Vorschläge kurz andeuten, welche, im kontradiktorischen Gegensatze zu den Bestrebungen der Besserungstheorie, einzig und allein die Einschränkung der rapid wachsenden Kriminalität und den Schutz der Rechtsordnung im allgemeinen sowie die Beschränkung bzw. die Verhinderung eines noch weiteren Überhandnehmens und Anwachsens der heutigen abominablen Gefängnis- und Arrestwirtschaft im besonderen zum Ziele haben.

An Stelle der heute üblichen komplizierten Strafensysteme mit ihren Dutzenden von theoretisch verschiedenen, aber praktisch zusammenfallenden Haftarten wären die strafbaren Handlungen im allgemeinen nur in zwei Klassen zu teilen. In die erste Klasse wären die eigentlichen Verbrechen im früheren strengen Sinne des Wortes, d. h. alle jene strafbaren Handlungen einzureihen, welche entweder durch ihre Gröfse und Gemeingefährlichkeit, oder durch die öftere Wiederholung oder durch den ihnen durch die religiös-sittlichen Anschauungen des Volkes mit Recht beigelegten entehrenden Charakter qualifiziert sind, z. B. Landesverrat, Mord, Raub, Unzuchtsverbrechen, Wucher, schwere Betrugs- und Eigentumsdelikte u. s. w. Als Strafmittel für diese Verbrechen im technischen Sinne des Wortes wären anzuwenden die Todesstrafe, eventuell die Deportation und an Stelle der heutigen langjährigen Zuchthausstrafen lediglich die schwere, aber verkürzte Strafknechtschaft im eigentlichen Sinne, d. h. Anhaltung in strenger Haft, etwa bis zur Maximaldauer von 10 Jahren, verbunden mit schweren und niedrigen öffentlichen Arbeiten, wie Wildbach- und Flufsregulierungen, Kanalisationsbauten, Kanal- und Strafsenreinigung, bei besonders gesundheitsschädlichen Bergwerksbetrieben, bei Fortifikationsbauten und Erdarbeiten u. s. w.; für den Notfall wäre die im allgemeinen für solche Sträflinge bewährte englische Tretmühle entsprechend anzuwenden. Absolut auszuschliefsen wären alle industriellen oder sonstigen Arbeiten, durch welche der freien Arbeit eine erhebliche Konkurrenz bereitet werden könnte.

Für alle übrigen Delikte wären neben den sonstigen üblichen Strafmitteln die bisherigen Gefängnisstrafen in möglichst vereinfachter Form beizubehalten, jedoch nach Thunlichkeit einerseits zu verkürzen, andererseits aber durch geeignete Verschärfungen intensiver und

IV. Da ferner die bisherige traurige Erfahrung lehrt, dafs selbst die durchaus ungenügenden, bisher zum Schutze der inhaftierten Kinder erlassenen spärlichen Bestimmungen infolge der Indolenz und der rein mechanischen, rücksichtslosen Amtierung vieler Exekutivorgane fast niemals zur wirklichen Durchführung gelangten und gelangen und in der Praxis meistens ganz ignoriert oder hinweginterpretiert werden, besonders wenn sich etwa gar noch einige kleinere Ungelegenheiten oder Schwierigkeiten ergeben, welche der Ausführung derselben entgegenstehen,[1] — und da diese Gefahr auch besonders infolge der durch viele Jahrzehnte mit stillschweigender Einwilligung bzw. Duldung der höchsten Aufsichtsorgane allgemein in allen Staaten in Übung gewesenen und tiefeingewurzelten gewissenlosen Behandlung der jugendlichen Häftlinge heute überaus naheliegt: so wäre es unbedingt notwendig, jede gegen die Bestimmungen des Gesetzes erfolgende Einschliefsung von Kindern in die Gemeinschaftshaft der gewöhnlichen Gefängnisse und Arreste oder in eine Zwangserziehungsanstalt an den schuldtragenden richterlichen und Exekutiv-Organen nach Analogie der §§ 344, 345 des Deutschen Strafgesetzbuches als besonderes Amtsvergehen zu verfolgen und mit entsprechender schwerer Strafe zu belegen.

Zur Begründung dieser Vorschläge glauben wir uns vorläufig mit dem Hinweise auf die früheren Ausführungen dieser Abhandlung begnügen zu können und wollen daher, um die Geduld unserer Leser nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen, nur noch einige kleine Bemerkungen hinzufügen.

Was zunächst die Ausschliefsung nicht nur der strafgerichtlichen, sondern ganz besonders auch jeder polizeilichen Verhängung von Haftstrafen über Kinder unter 14 Jahren anbetrifft, so liegt deren Notwendigkeit klar zu Tage. Denn wenn schon das ordentliche strafgerichtliche Verfahren, welches doch wenigstens in formeller Hinsicht Garantieen für die hinreichende Feststellung der That und Schuldfrage bietet, für solche Kinder

---

wirksamer, d. h. abschreckender zu gestalten. Junge Personen von 18 Jahren aufwärts, bei denen die Gefahr einer Demoralisation, wenn auch nicht in solchem Grade wie bei Kindern, immerhin doch sehr naheliegt, wären in erster Reihe nach Möglichkeit in Einzelhaft zu halten, ebenso die weiblichen Gefangenen überhaupt, weil bei diesen diese Gefahr erfahrungsgemäfs auch bei vorgerücktem Alter noch sehr grofs ist.

[1] Wir verweisen diesbezüglich z. B. auf das bereits oben erwähnte Schicksal des gesetzlich noch vollkommen zu Recht bestehenden § 270 und 272 des österr. St.-G., des § 57 Abs. 6 des Deutschen St.-G.-B. u. s. w.

ungeeignet und verderblich ist, so gilt dies in noch ungleich höherem Grade von dem summarischen und infolgedessen oft ziemlich subjektiven, um nicht zu sagen willkürlichen polizeilichen Strafverfahren, welches durch keine gesetzlichen Prozefsvorschriften beengt und kontrolliert wird. Es geht durchaus nicht an, dafs man die ordentliche strafgerichtliche Verfolgung unmündiger Kinder ausschliefst und dieselben dafür im kurzen Polizeiwege zu Gefängnisstrafen verurteilt, welche erfahrungsgemäfs oft noch länger sind, als die Strafen, welche den betreffenden Kindern für dieselben Handlungen von dem ordentlichen Gerichte zubemessen worden wären, und die sodann entweder doch wieder nur in den gewöhnlichen Gerichtsgefängnissen oder in den womöglich noch verderblicheren Polizeigefangenhäusern oder Kommunal- und Schubsarresten vollzogen werden. Wir müssen daher aufs entschiedenste gegen die mitunter zu Tage tretenden Bestrebungen protestieren, durch welche die schon heute so unheilvoll wirkenden polizeilichen Haftstrafen an Kindern noch vermehrt werden sollen; wir müssen dagegen protestieren, dafs man lediglich die strafgerichtliche Verfolgung von Kindern ausschliefse und das übrige der Polizei überlasse, wie es der deutsche und österreichische Entwurf und viele geltende neuere Strafgesetze thun. Wenn überhaupt von einer Reform in dieser Hinsicht ernstlich die Rede sein soll, so mufs bereits im Strafgesetze selbst auch jede polizeiliche Gefängnisstrafe an Kindern für unbedingt unzulässig erklärt werden; geschieht dies nicht, so ist alles übrige eben nur ein täuschender Humbug![1]

Auf ähnlichen Erwägungen beruht die von uns beantragte Übertragung der polizeilichen (politischen) Strafrechtspflege bezüglich der Kinder und jugendlichen Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren an die ordentlichen Strafgerichte, da eben solche noch kaum den Kinderschuhen entwachsene jugendliche Beschuldigte in vielen Fällen noch nicht die genügende Reife und Fähigkeit besitzen, ihre Interessen vor der Behörde selbständig entsprechend zu wahren und auch von ihren Eltern oder sonstigen Vertretern nur allzu oft im Stiche gelassen werden,[2]

[1] Damit soll jedoch das Recht der Polizeibehörde, suppletorisch in gewissen Fällen, z. B. bei Kindern, welche aus irgend welchen Ursachen überhaupt keine öffentliche Schule besuchen, eine angemessene körperliche Züchtigung zu verhängen, nicht ausgeschlossen werden.

[2] Der Verfasser dieses Artikels erinnert sich eines heiteren Falles aus seiner Strafpraxis, in welchem der Offo-Verteidiger eines wegen eines angeblichen Sittlichkeitsverbrechens vor den Schwurgerichtshof gestellten vierzehnjährigen Knaben nach Schlufs des Beweisverfahrens erklärte, dafs die Schuldfrage ohnehin erwiesen sei und dafs er sich daher sein

und daher das bloſs polizeiliche Verfahren aus den oben angedeuteten Gründen für sie nicht geeignet erscheint. Selbstverständlich aber dürfte sich diese Bestimmung nur auf die Kompetenz, das Verfahren und die Strafmittel beziehen, nicht aber auf die Rechtsfolgen des Straferkenntnisses.

Bei Bestimmung der für Kinder zulässigen Strafmittel hatten wir zunächst lediglich den ersten und wesentlichen Zweck der staatlichen Strafe im Auge: die Aufrechthaltung der öffentlichen Rechtsordnung und Rechtssicherheit. Die Strafen waren daher so zu gestalten, daſs sie eine den Folgen der heutigen modernen Strafen entgegengesetzte Wirkung erzielen. Denn die heute in Anwendung kommenden kurzen und längeren Freiheitsstrafen entsittlichen die Jugend geistig und körperlich und vernichten jedes Ehr- und Schamgefühl in derselben, — wirken erschlaffend und entnervend, — erziehen zur Trägheit und Landstreicherei und vernichten jeden Antrieb zu ehrlicher, besonders beschwerlicher Arbeit, — begründen die für das folgende Leben meist so überaus verhängnisvollen und verderblichen intimen Bekanntschaften mit älteren oder erfahreneren und verkommeneren Sträflingen, — vernichten durch den gänzlichen Mangel von Ernst und Strenge die Scheu vor der Kriminalität und der staatlichen Strafe überhaupt sowohl bei dem jugendlichen Häftling selbst als auch bei seinen Spiel-, Schul- oder Arbeitsgenossen, denen er nach seiner Entlassung stolz schildert, wie es im Gefängnisse aussehe, wie lustig es dort zugehe und wie wenig es zu fürchten sei, — und locken daher besonders die Jugend zur Begehung von strafbaren Handlungen geradezu an. Demgemäſs war daher bei Auswahl der von uns vorgeschlagenen Strafmittel in erster Reihe ausschlieſslich darauf Rücksicht zu nehmen, daſs dieselben vor allem jede, wenigstens jede direkte Entsittlichung, besonders jede Verführung oder gewaltsame Miſsbrauchung zur Unzucht sowie die Begründung verbrecherischer Bekanntschaften und jede Unterweisung im Verbrechen absolut ausschlieſsen bzw. unmöglich machen, — daſs sie ferner geeignet seien, den jugendlichen Wildfängen oder Übelthätern in ernster und empfindlicher Weise zum lebhaften Bewuſstsein zu bringen, daſs die von ihnen

---

Plaidoyer für die Straffrage vorbehalte. — Er kam jedoch glücklicherweise nicht dazu, bei Beratung über die Strafe sein Rednertalent leuchten zu lassen, weil die Geschworenen nach kurzer Beratung die Schuldfrage — wie es vorauszusehen war und mit vollem Rechte, — einstimmig verneinten, und der Angeklagte infolgedessen sofort freigesprochen wurde, zur nicht geringen Erheiterung des Gerichtshofes selbst sowie des ausschlieſslich aus Juristen bestehenden schadenfrohen Auditoriums.

verletzte Rechtsordnung noch vollkommen aufrecht bestehe, dafs es ganz vergeblich und sehr gefährlich sei, dieselbe durchbrechen zu wollen, und dafs ein weiteres Auflehnen gegen dieselbe wieder überaus empfindliche Folgen nach sich ziehen würde, — dafs sie endlich zu diesem Behufe dem vorwiegend sinnlichen Charakter der Jugend angemessen seien und die einmal bestraften Kinder mit einem nachhaltigen Schrecken und Abscheu vor jeder staatlichen Strafe und allem, was damit zusammenhängt, erfüllen.

Zu diesem Zwecke aber war die Heranziehung der körperlichen Züchtigung als besonderen Strafmittels für jugendliche Delinquenten unentbehrlich. Das Hauptmerkmal unserer Zeit — im Gegensatze zum „barbarischen" Mittelalter, — ist ja eben ihre übergrofse, fast ausschliefsliche Hinneigung und Leidenschaft für sinnliche Genüsse und Freuden, wogegen sie einen mitunter geradezu komischen und für naturwüchsigere, noch etwas kräftiger geartete Naturen ganz unverständlichen Abscheu vor allen, selbst den harmlosesten sinnlichen Übeln und Schmerzen hegt, so dafs sie im allgemeinen bereit ist, selbst die höchsten geistigen und sittlichen Güter preiszugeben, wenn dies notwendig erscheint, um irgend ein begehrtes sinnliches Gut zu erlangen oder einem gröfseren sinnlichen Schmerze zu entgehen. Dieses sinnliche Wesen tritt uns ja mehr oder weniger auf fast allen Gebieten des socialen und wissenschaftlichen Lebens entgegen und hat ja eben besonders auf dem Gebiete des Strafrechtes grofsen Einflufs geübt und dazu geführt, die in erster Reihe sinnlich empfindlichen Strafmittel, wie die Todesstrafe, die körperliche Züchtigung u. s. w., als „barbarisch" zu beseitigen oder wenigstens möglichst einzuschränken, von den Gefängnissen alle sinnlichen Übel nach Möglichkeit ferne zu halten und dieselben so bequem, gesundheitszuträglich zu gestalten, als es die vorhandenen Mittel erlaubten, ja sie sogar mit besonders nahrhafter Kost, mit Bibliotheken, elektrischer Beleuchtung, bequemen Betten, allen möglichen sinnreichen Vorrichtungen für Reinlichkeit und Ventilation, mit luxuriös ausgestatteten Werkstätten, Musikkapellen und Gärten zu versehen, während man für die daselbst sich vollziehende und allgemein herrschende sittliche Demoralisation nur ein Achselzucken übrig hat.

Der Charakter der Jugend aber ist an sich schon ein vorwiegend sinnlicher und mufs es ja naturgemäfs sein; umsomehr tritt daher dieses ausschliefslich sinnliche Empfinden dem Zeitcharakter gemäfs bei der modernen Jugend hervor, und zwar in einer wirklich abnormen und besorgniserregenden Weise. Wenn man aber eine Strafe wirksam gestalten will, so mufs man doch

offenbar eben zu jenen Übeln als Strafmitteln greifen, welche dem zu Bestrafenden wirklich als empfindliche, schwere Übel erscheinen und eben vor allem jenen Lustgefühlen entgegengesetzt sind, welche ihn zur Begehung der zu bestrafenden Handlung verleitet haben. Diese die strafbare Handlung motivierenden Affekte aber sind bei der Jugend doch fast ausschliefslich rein sinnliche, und deshalb mufs auch die Strafe ein in erster Reihe sinnlich lebhaft empfindliches Übel sein; ein solches Strafübel aber ist bei der Jugend eben vor allem die körperliche Züchtigung, mögen nun die Prügel in dieser oder jener Art erteilt und benannt werden. So war es seit Menschengedenken, so ist es und so wird es trotz aller rationalistischen und evolutionistischen Tiraden auch in Zukunft sein, so lange eben der Mensch Mensch bleibt, d. h. aus Geist und Körper besteht und, — wie es in dem derzeitigen Leben und in der natürlichen Ordnung der Fall ist, — in allen seinen Thätigkeiten sowohl sinnlicher wie intellektueller Natur ausschliefslich auf die durch die körperlichen Sinne empfangenen Eindrücke angewiesen ist, und seine ganze natürliche Erkenntnis durch die Sinne vermittelt wird.

Was endlich die von uns beantragte Einzelhaft bei Jugendlichen anbelangt, so würde dieselbe mit Rücksicht auf die relativ sehr kurze Dauer und die engen Grenzen, innerhalb welcher sie zur Anwendung zu kommen hätte, schon mit den derzeit vorhandenen Mitteln leicht durchzuführen sein, ohne dafs es im allgemeinen besonderer Investitionen und Kosten bedürfte, da ja die Einschliefsung von Kindern unter 14 Jahren in die öffentlichen Gefängnisse nunmehr gänzlich entfallen, jene der Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren aber infolge der Zulässigkeit anderer Strafmittel wesentlich eingeschränkt würde und überdies infolge des Wegfallens des entsittlichenden Einflusses des Gefängniswesens sowie der wirksameren und empfindlicheren Beschaffenheit der anzuwendenden Strafmittel in absehbarer Zeit ein gewifs nicht unbedeutender Rückgang der Kriminalität sowohl hinsichtlich der jugendlichen als indirekt auch der erwachsenen Verbrecher sich geltend machen, und so die Gefängnisverwaltung erheblich entlastet werden würde. — Um die Durchführung dieser Einzelhaft besonders für die Übergangsperiode zu erleichtern, würde es sich empfehlen, — wie auch der deutsche Entwurf, allerdings aus ganz anderen Gründen es verlangt, — den kleineren Gerichten eine gröfsere Befugnis hinsichtlich des kurzzeitigen Strafaufschubes, sowie hinsichtlich der Delegation des Strafvollzuges einzuräumen, um so einerseits die successive

Vollziehung dieser ohnehin nur kurzen, wenn auch sehr strengen Einzelhaftstrafen, andererseits die gegenseitige Aushilfe benachbarter kleinerer Gerichte zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Zur Bestrafung der straffälligen Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre aber müssen allerdings wieder die alten Schulkarzer im technischen Sinne des Wortes ihre Auferstehung halten und so gestaltet werden, dafs die kleinen Missethäter weder sich noch dem Karzer selbst einen erheblichen Schaden zufügen können; die Beschaffung solcher geeigneter Lokale würde gewifs nirgends auf Schwierigkeiten stofsen, besonders da ja bei benachbarten Schulen in den Städten und auch auf dem Lande oft für mehrere Schulanstalten ein einziges Karzerlokal vollkommen hinreichen würde. — Die sonst etwa noch notwendigen Strafrequisiten aber würden die Forstverwaltungen sicherlich mit dem gröfsten Vergnügen und kostenfrei beistellen.

Um nun nicht vielleicht von der einen oder anderen Seite gründlich mifsverstanden zu werden, müssen wir zum Schlusse noch beifügen, dafs wir diese unsere Vorschläge durchaus nicht etwa als das einzige und Universal-Mittel für die in der heutigen Jugend sich so unheimlich offenbarenden sittlichen Schäden ansehen. Unsere Vorschläge und Forderungen erstrecken sich vielmehr hier ausschliefslich nur auf das enge Gebiet der staatlichen Strafjustiz. Die schleunige Beseitigung des entsittlichenden Einwirkens des heutigen Gefängniswesens auf die Jugend ist eben allerdings vor allem notwendig und dringend, ja diese negative Mafsregel bildet geradezu die Voraussetzung für den Erfolg jeder sonstigen Thätigkeit zum Schutze der Jugend. Dagegen sind aber andererseits auch wir der Ansicht, dafs aufser dieser Einschränkung der modernen Arrestwirtschaft auch anderweitige positive Vorkehrungen zur Bewahrung und Rettung eines sehr grofsen Teiles unserer Jugend nicht nur empfehlenswert, sondern überaus dringend geboten sind, und dafs diese Thätigkeit zu den wichtigsten socialen Aufgaben und Pflichten unserer Zeit gehört, welche jedenfalls mindestens dieselbe öffentliche und private Aufmerksamkeit und Fürsorge verdiente, wie die heute so zahlreich entstehenden diversen Tierschutzvereine und öffentlichen und privaten Katzen- und Hundepensionate.

Wogegen wir aber ankämpfen müssen, das ist das oben geschilderte Bestreben der Besserungstheoretiker, diese positive Fürsorge für die verlassene oder gefährdete Jugend bzw. für die ganze Jugend überhaupt in absurder Weise auf ein Gebiet zu ziehen, wohin sie nicht gehört, nämlich zur staatlichen Straf-

rechtspflege. Das Strafrecht hat, wie wir oben konstatiert haben, mit der eigentlichen Besserung und Erziehung von Kindern gar nichts zu thun; was man von ihm verlangt, aber auch verlangen mufs, ist, dafs die etwa straffälligen jugendlichen Personen, wenn die Notwendigkeit vorliegt, einerseits wirksam und angemessen bestraft, aber andererseits auch nicht demoralisiert werden. Genügt die Strafjustiz diesen Anforderungen, so hat sie eben alles gethan, was man vernünftigerweise von ihr verlangen und was sie überhaupt leisten kann.

Wenn man wirklich den Willen und die Mittel zu einer positiven Fürsorge für die Jugend hat, so errichte man in einem dem enormen Bedürfnisse unserer Zeit entsprechenden Mafse wirkliche Waisenhäuser und Erziehungsanstalten, verbreite jene trotz des Mangels jedes Zwanges so segensreich wirkenden und mit solcher Vorliebe ganz freiwillig in Anspruch genommenen Kinderbewahranstalten, Asylschulen (Classes gardiennes), Spielplätze für die unbeaufsichtigte Jugend der Arbeiterbevölkerung u. s. f., man beseitige jene Faktoren im öffentlichen Leben, welche zur Entsittlichung der Jugend den Anlafs geben und Vorschub leisten, handhabe in strenger Weise die Vorkehrungen für die öffentliche Sittlichkeit, verhindere die Verbreitung unsittlicher Schriften in der Schuljugend, schliefse die unsittlichen Auslagen so vieler Kunst- und Buchhändler unserer Städte, beschränke alle jene ganz überflüssigen zahllosen Reizmittel für die jugendliche Nasch- und Neugierde, die in früherer Zeit ganz unbekannt waren, man sorge für einen hinreichenden und wirksamen Religionsunterricht, entferne offen atheistisch wirkende oder gegen die rechtmäfsige kirchliche oder bürgerliche Auktorität als solche hetzende Lehrer und Professoren, man regle in einer den Forderungen des natürlichen Sittengesetzes entsprechenden Weise die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung, die Kinder- und Frauenarbeit, das Lehrlings- und Dienstbotenwesen u. s. f. — und die guten Wirkungen werden sicherlich nicht ausbleiben.

Eine positive fürsorgende Thätigkeit kann aber — abgesehen von den prohibitiven öffentlich-rechtlichen Vorkehrungen, — vom Staate überhaupt im allgemeinen nicht ausgeübt werden, sondern ist Sache der hierzu berufenen gesellschaftlichen Organe. Sie setzt zwar, besonders bei den heutigen Verhältnissen, zu einem erfolgreichen Wirken die nachhaltige Unterstützung und Förderung, ja in vielen Fällen sogar die Anregung von seiten der öffentlichen Gewalt voraus, mufs jedoch eine wesentlich freiwillige, humanitäre sein; sie wird durch Zwangs- und Polizei-

mafsregeln und rein bureaukratische Einrichtungen nicht nur nicht gefördert, sondern kann mit ihnen auf die Dauer überhaupt nicht bestehen, ohne erfahrungsgemäfs schliefslich in einen geist- und leblosen und daher meist ganz verkehrt wirkenden und vom Volke verabscheuten Mechanismus auszuarten.

Das gesamte Erziehungswesen für den Staat zu vindizieren und seinem Monopol zu unterwerfen, wurde schon von vielen Seiten versucht; es aber noch dazu auf dem Strafrechte aufbauen und im Kriminal verwirklichen zu wollen, und zwar in einer so grofsartig angelegten und allgemein organisierten Weise, — das war doch unseren Besserungs-Gelehrten und Praktikern vorbehalten und bleibt ihre besondere Entdeckung und Errungenschaft. — Habeant sibi!

LITTERARISCHE BESPRECHUNGEN.

Praelectiones Dogmaticae, quas in Collegio Ditton-Hall habebat ***Christianus Pesch, S. J.,*** Tomus I. Institutiones Propaedeuticae ad Sacram Theologiam. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder.

Dem früher so fühlbaren Mangel an Lehr- und Handbüchern der katholischen Dogmatik ist durch die neuern zahlreichen Publikationen abgeholfen worden. Der Herr Verfasser des angezeigten Werkes wollte ebenfalls der katholischen Wissenschaft einen Dienst erweisen, indem er seine Vorlesungen über die dogmatische Theologie, welche, wie er selbst bekennt, „ab anno 1885 autographice descriptae multorum manibus versabantur", dem Drucke übergeben hat. Dieselben sollen 8 Bände in 8° umfassen. Mit Recht kann man daher die besten Erwartungen hegen, dafs der katholisch-theologischen Litteratur in diesem Werke ein den Zeitbedürfnissen entsprechendes Denkmal gesetzt werden wird.

Der erste Band des grofsartig angelegten Werkes behandelt die Einleitung in die dogmatische Theologie oder die Apologetik. Nach einigen einleitenden Bemerkungen über die Theologie im allgemeinen und ihre Geschichte und nach Feststellung des Begriffes der katholischen Apologetik behandelt er im ersten Teile die göttliche Sendung Christi. Der historische Beweis wird von der Authenticität der Evangelien, dem Selbstzeugnisse des Herrn, seinen Wundern und von den nur an ihm erfüllten Weissagungen des Alten Bundes, sowie von der wunderbaren Ausbreitung der wahren Lehre Christi hergenommen. — Der zweite Teil handelt von der Kirche Christi. Sie wurde von Christus gestiftet (sectio I), sie hat bestimmte Merkmale ihrer Göttlichkeit und Wahrhaftigkeit an sich (s. II. u. III). Die Lehrauktorität wird in der Kirche von den Bischöfen und dem Papste, resp. von den allgemeinen Konzilien ausgeübt (s. IV). Zum Schlusse wird das Gebiet des unfehlbaren Lehramtes näher bezeichnet (s. V). Im dritten Teile ist von den sogenannten loci theologici, hauptsächlich von den zwei wesentlichen, nämlich der Tradition und S. Scriptura, die Rede.